

Kritik des Demokratieförderungsgesetzes

Karl Albrecht Schachtschneider

Inhalt

Einleitung	1
I Gesetzgebungszuständigkeit	1
II Zweck des Demokratieförderungsgesetzes	3
III Ächtung als Zwangsmittel	6
IV Demokratie	7
V Demokratieförderung, Demokratiestärkung, Demokratiefeindlichkeit	9
VI Diskriminierung	16
VII Extremismus	18
VIII Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit	22
Exkurs Krieg	24
IX Staatsaufgaben	25
X Grundrechte	26
1. Freie Entfaltung der Persönlichkeit	26
2. Freiheit der Meinungsäußerung	27
3. Weitere Grundrechtsverletzungen	28
XI Förderungsermessen	28

Einleitung

Die Vorlage des Demokratieförderungsgesetz (DFördG-E) hat die Bundesregierung am 1. März 2023 in den Deutschen Bundestag eingebracht. Es soll nach seinem Entwurf eine Rechtsgrundlage für die Finanzierung „zivilgesellschaftlichen“ Engagements schaffen. Aus der Begründung des Gesetzentwurfes: „Die Gestaltung und Förderung der Demokratie sowie die Achtung von Recht und Rechtsstaatlichkeit“ sei „nicht allein staatliche Aufgabe, sondern ein gemeinsames Anliegen des Staates und einer lebendigen, demokratischen Zivilgesellschaft“. „Die Demokratie“ lebe „von engagierten Menschen, die in ganz Deutschland ihre Interessen in den verschiedenen demokratischen Institutionen, Parteien und Wählervereinigungen vertreten oder sich in zahlreichen Initiativen, Vereinen und Organisationen für ein vielfältiges, pluralistisches und gewalt- und diskriminierungsfreies Miteinander einsetzen im Bereich der Demokratieförderung und -stärkung, der politischen Bildung sowie bei der Auseinandersetzung mit und der Prävention jeder Form des politischen oder religiös begründeten Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie der Demokratiefeindlichkeit“. „Das Modell einer offenen, pluralistischen und vielfältigen Gesellschaft in einem gewaltenteiligen, demokratischen Rechtsstaat“ sei „zunehmend unter Druck geraten“. Es sollen „überzeugte Demokratinnen und Demokraten“ herangebildet werden. Mit den staatlichen Mitteln sollen die Einrichtungen der Zivilgesellschaft, die sich im Sinne der Zwecke des Gesetzes betätigen, bezahlt werden.

I Gesetzgebungszuständigkeit

Der Bund hat die Gesetzgebungszuständigkeit in Anspruch genommen. Dem Grundgesetz läßt sich eine Zuständigkeit des Bundes für Demokratieförderungsgesetz nicht entnehmen.

Art. 73 Abs. 1 Nr. 10 b GG ist nicht einschlägig. Das Demokratieförderungsgesetz regelt nicht „die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder zum Schutze der freiheitlichen

demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes“, nämlich den „Verfassungsschutz“ in Bund und Ländern. Der Bund hat auch keine konkurrierende Zuständigkeit nach Art. 74 GG.

Der Entwurf des Demokratieförderungsgesetzes nennt keine Verfassungsgrundlage der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für ein solches Gesetz. Eine Zuständigkeit des Bundes aus der ‚Natur der Sache‘ gibt es nicht. Eine solche wird gern behauptet, wenn es die notwendige Zuständigkeit für ein Gesetz nicht gibt – so auch für dieses Gesetz. Wenn es eine solche Gesetzgebungszuständigkeit für die „Förderung und Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und des zivilgesellschaftlichen Engagements im gesamten Bundesgebiet zur Wahrung der Normen und Werte des Grundgesetzes und zur Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland“ gäbe, könnte diese allenfalls eine Zuständigkeit der Länder sein. Wenn die genannte Agenden im „ganzen Bundesgebiet“ veranlaßt wären, könnten die Länder deren Einheitlichkeit im ganzen Bundesgebiet auch kooperativ durch Vereinbarungen der Länder herstellen (kooperativer Föderalismus). Das geschieht in vielen Bereichen der Länderkompetenzen, insbesondere im Schulwesen mittels der Kultusministerkonferenz. Es geht der sozialistisch orientierten Politik der Bundesregierung schlicht darum, mit der Mehrheit der Mitglieder ihrer Parteien im Deutschen Bundestag ein solches Gesetz mit bundesweiter Wirkung durchzusetzen, solange das möglich ist. Die meisten Länder Deutschlands würden ein solches offen verfassungswidriges Gesetz nicht beschließen, nicht die neuen Länder und auch nicht der Freistaat Bayern. Die Verfassungswidrigkeit lege ich in den folgenden Kapiteln dieser Schrift dar. Zuständigkeit aus der Natur der Sache, wenn es diese denn gäbe, Wären nicht mit der ‚Hypothek‘ einer Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates belastet.

Eine Zuständigkeit aus der Natur der Sache kommt nicht in Betracht, wenn Agenden durch Gesetze betrieben werden sollen, ohne daß der Staat dafür eine Aufgabe hat oder haben kann und darf. Der Staat hat keine eigenständig Existenz. Er ist nicht ‚vom Himmel gefallen‘ und kann sich entfalten wie er will. Er wird durch eine Verfassung der Menschen geschaffen, die mit einander auf einem Gebiet der Erde in Frieden leben wollen. Diese werden durch den Staat dessen Bürger. Kant, *Metaphysik der Sitten*, S. 432:

„Der Staat (civitas) ist die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen.“

Die Verfassung bestimmt die Aufgaben des Staates und begrenzt diese. Die Aufgaben und Befugnisse, die dem Staat durch das Grundgesetz nicht übertragen sind, aber der jeweiligen Lebensbewältigung der Bürger dienen, verbleiben den Bürgern. Das ist das freiheitliche Subsidiaritätsprinzip des gemeinsamen Lebens in Staat. Keinesfalls kann und darf der Staat in Deutschland Aufgaben haben, die die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG) und den Wesensgehalt der Grundrechte (Art. 19 Abs. 2 GG) mißachten. Das Können folgt aus dem Dürfen, weil der Staat nur insoweit existiert, als ihm Aufgaben und Befugnisse übertragen sind, denn „alle Staatsgewalt geht vom Volke aus (Art. 20 Abs 2 S. 1 GG). Wenn das Handeln des Staates darüber hinausgeht, ist es *ultra vires* und folglich nichtig. Der Staat ist ein Rechtsgebilde. In der absoluten Monarchie war der Monarch der Herrscher über sein Gebiet. Die Herrschaft war, gottgegeben, Gegenstand seines Eigentums. *L’Etat c’est moi* (Ludwig XIV). In der Republik, ist Staatlichkeit ist. Gesetzlichkeit muß der Verfassung genügen, um Wirkung entfalten zu können (dazu mein *Res publica res populi*, 1994, S. 14 ff., 519 ff.). Verfassungswidriges Handeln der Amtswalter führt, wenn es Schaden anrichtet, allenfalls sekundär zur Haftung des Staates (Art. 34 GG). Der Staat kann und darf die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht aufgeben - und anderes mehr. Dagegen hätten alle Deutsche das Recht zum Widerstand (Art. 20 Abs. 4 GG). Das Demokratieförderungsgesetz verletzt seinem Entwurf nach die Würde des Menschen. Es bezweckt, den Bürgern die freiheitliche Persönlichkeit zu nehmen und sie unter Vormundschaft zu stellen, sogar die von irgendwelchen zivilgesellschaftlichen Akteuren, wie im Folgenden ausgeführt wird. Einen Erziehungsstaat, wie diesen das Demokratieför-

derungsgesetz einzuführen oder auch nur zu fördern und zu stärken bezweckt, kann und darf keine Aufgabe des grundgesetzlichen Staates sein. Er darf zu diesem Zweck auch nicht zivilgesellschaftliche Akteure finanzieren. Folglich gibt es dahingehende Zuständigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland nicht, weder der Länder noch gar des Bundes.

Das Demokratieförderungsgesetz ist nach seinem Entwurf verfassungswidrig, weil der Bund keine Zuständigkeit für ein solches Gesetz hat.

II Zweck des Demokratieförderungsgesetzes

Nach § 1 Abs. 1 dient das Demokratieförderungsgesetz „der Förderung und Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und des zivilgesellschaftlichen Engagements im gesamten Bundesgebiet zur Wahrung der Normen und Werte des Grundgesetzes und zur Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes ergreift „der Bund hierzu eigene und fördert zivilgesellschaftliche Maßnahmen mit gesamtstaatlicher Bedeutung zur Erhaltung und Stärkung der Demokratie, zur politischen Bildung, zur Prävention jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie zur Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt und Teilhabe“. Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes „führt der Bund eigene Maßnahmen nach diesem Gesetz durch. Hierzu gehören insbesondere das Bereitstellen von Informationsangeboten und anderer Wissensformate, die Durchführung von Veranstaltungen sowie die Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Organisationen“. „Maßnahmen des Bundes richten sich“ nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes „sowohl an die Allgemeinheit als auch gezielt an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus den Bereichen der Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung“. Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes „fördert der Bund Maßnahmen Dritter nach diesem Gesetz, sofern sie von überregionaler Bedeutung sind und ein erhebliches Bundesinteresse besteht. Nach Satz 1 können insbesondere auch auf einen längeren Zeitraum angelegte Maßnahmen gefördert werden“.

Das Ansehen des Parteienstaates in Deutschland stellt die politischen Parteien vor allem des linken Flügels nicht zufrieden. Die Kritiken an der Demokratie genannten oligarchischen Parteienherrschaft sind den Parteifunktionären ein Dorn im Auge. Diese ‚Elite‘, wie sie sich sieht und nennen läßt, möchte die gesellschaftliche Legitimität ihrer Herrschaft stärken. Die „Elite“ eines Staates will verehrt werden, nicht verachtet, jedenfalls nicht öffentlich. Das war nie anders und wurde fast immer von den Untertanen bedient. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, der Sache nach der Staatsfunk, überreichlich finanziert durch Zwangsbeiträge, funktional Steuern, stärkt auch im eigenen Interesse die „Elite“ der Parteifunktionäre, die führende Stellungen in Staat und Gesellschaft haben, allein schon durch deren ständige Präsentierung in der breiten Öffentlichkeit, seien die Gespräche kritisch oder nicht. Sichtbarkeit gibt Macht. Die zivilgesellschaftlichen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) können durch den Schein kritischer Aktivität dem parteienstaatlichen Herrschaftssystem dienlich sein. Zu diesem Zweck will die wenig respektierte ‚Elite‘ die zivilgesellschaftlichen Akteure finanziell ausstatten, die zum großen Teil ohnehin auf der Seite der pluralen Einheitspartei des Neosozialismus in Deutschland stehen. Beide politischen Akteure, die ‚linken‘ Parteien und die nicht weniger ‚linken‘ zivilgesellschaftlichen Organisationen verstehen sich als demokratisch, während sie die ihnen entgegenstehenden Parteien und Akteure als „rechts“ oder gar als „rechtsextrem“, was immer das sei, zurückweisen und aus dem staatlichen und gesellschaftlichen Leben herauszudrängen sich bemühen. Es wurde sogar schon gedroht, die Verhöhnung der ‚demokratischen‘ Funktionärsherrschaft unter Strafe zu stellen. Schließlich hat die Regierung den Entwurf des Demokratieförderungsgesetzes in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht, die von diesen sich selbst als ‚demokratisch‘ auszeichnenden Parteien dominiert wird. Die Legitimation der Parteien allgemein ist, obwohl sie legal sind (Art. 21 GG), mehr als gering.

Den oligarchischen Parteienstaat der Verfassungswirklichkeit in Deutschland mag man ‚Demokratie‘ nennen. Mir fällt das schwer. Wer eine Partei wählt, wählt Abgeordnete, die er nie gesehen, nie gesprochen, nie kennengelernt hat. Er muß auf Kandidatenauswahl von Parteitagsdelegierten vertrauen, die er nie gesehen, nie gesprochen, nie kennengelernt hat. Freilich haben in keinem Herrschaftssystem außer in Grenzen das von Kleinstaaten die ‚Untertanen‘ ihre Herren gekannt. Das Verhältniswahlssystem mit den Wahllisten, die nach den Wahlgesetzen, zumal dem Bundeswahlgesetz, mit so gut wie bedeutungslosen Ausnahmen in einigen Ländern nur Parteien vorschlagen können, stabilisiert den Parteienstaat. Die Mehrheitswahlen werden auf Grund der wahlgesetzlichen Regelungen fast gänzlich von den Listenwahlen überlagert. Für die Verteilung der ‚Macht‘ in den Parlamenten sind die Erststimmen und damit die Direktmandate so gut wie bedeutungslos. Direktkandidaten, die nicht von einer der großen Partei vorgeschlagen wurden, haben keine Chance, in ein Parlament gewählt zu werden.

Die politischen Parteien sind legal (Art. 21 GG). Machtbündnisse gab es in jedem politischen System und wird es immer geben, in freiheitlichen Ordnungen vielfach offen, in autokratischen Ordnungen eher im Verborgenen. Die Parteien sind vom Grundgesetz nicht nur legalisiert, sondern auch reglementiert, so muß „ihre inneren Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen“ (Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG). Weitere Vorschriften kommen durch das Parteiengesetz hinzu. Das ist wegen der Unvermeidlichkeit von Parteien in freiheitlichen Ordnungen sachgerecht. Aber das parteienstaatliche Herrschaftssystem Deutschlands, die ‚Parteiendemokratie‘, hat mit der antiken athenischen Demokratie der Grundeigentümer, eine Aristokratie der Vollbürger, der δεσπότες (despotai), so gut wie nichts gemein. Die Schweizer Eidgenossenschaft kann demokratisch genannt werden, nicht Berlin und nicht Deutschland. Immerhin ist es der Wählerschaft möglich, Parteien nicht zu wählen oder diese abzuwählen. In der Chance des unblutigen Regierungswechsels sieht Karl Raimund Popper das Wesen der Demokratie (Bemerkungen zu Theorie und Praxis des demokratischen Staates, 1988, S. 10 ff., 14 ff., 17). Wer die Demokratie fördern will, muß das Wahlsystem ändern, zumindest das freiheitliche Mehrheitswahlsystem entgegen dem parteilich gebundenen Verhältniswahlssystem zur Wirksamkeit bringen. Nur dadurch würde der Einfluß der Bürger ohne ‚Parteibuch‘ gestärkt. Das Wahlsystem ist im Grundgesetz nicht festgelegt, sondern nur die Wahlgrundsätze in Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG. Eine Partei Bündnis 90/Die Grünen, die Deutschland in den wirtschaftlichen Niedergang zwingt, gäbe es dann nicht mehr. Die ‚Demokratieförderung‘ hat augenscheinlich institutionelle Änderungen des parteienstaatliches Wahlsystems und die Stärkung des Einflusses der Bürger nicht im Sinn, sondern eine gesinnungsethische Erziehung, nämlich „die Stärkung und Förderung demokratischer Werte, demokratischer Kultur, demokratischen Bewußtseins und die Stärkung der Bereitschaft zum demokratischen Engagement durch Maßnahmen der politischen Bildung“ (§ 2 Nr. 1 und 3 DFördG-E). Nach der Begründung des Demokratieförderungsgesetzes sollen „überzeugte Demokratinnen und Demokraten“ herangebildet werden. Das ist der Erziehungsstaat des ‚Großen Bruders‘.

Die Maßnahmen nach § 1 DFördG-E, deren Gegenstände § 2 des Gesetzes auflistet, sind, wie zu V bis VIII ausgeführt wird, schon deshalb nicht geboten, weil die Verhaltensweisen, die dort inkriminiert sind, alle verboten oder sogar strafbar sind. Sie werden in das Demokratieförderungsgesetz aufgenommen, weil die Einstellungen der Bürgerschaft dem Moralismus und der Ideologie der sozialistisch und ökologistisch orientierten gegenwärtigen Regierungsparteien (SPD, Hamburger Programm: „demokratischer Sozialismus“, „Jahrhundert des sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Fortschritts“); Bündnis 90/Die Grünen (Neues Grundsatzprogramm: ökologisch 90mal, „Jahrhundert des sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Fortschritts“; Europawahlprogramm 2024: „ökologisch“ 41mal, gegen „soziale Ungleichheit“); aber auch der christdemokratischen ‚Opposition‘ (Neues Grundsatzprogramm 2024: „Ökologie, Ökonomie und Soziales untrennbar“, „christliches Menschenbild“, „christlich-sozial“)

anerzogen werden sollen.¹ Im Gleichheitspostulat ist im Gegensatz zum Prinzip der Gleichberechtigung der sozialistische Zweck impliziert. Das jesuanische Christentum ist im sozialistischen Sinne gleichheitlich. Eine durchgehend sozialistisch und ökologisch orientierte Gesinnung der Bürger soll es ausschließen, daß sie alternative Parteien wählen, die nicht von diesen Gesinnungen bestimmt sind. Der Liberalismus soll Deutschland im Interesse eines totalen und totalitären sozialistischen Egalitarismus ausgetrieben werden. Hinter dem positiven Begriff ‚Demokratie‘ verbirgt sich der nicht allgemein sakrosankte Sozialismus.

Der Zweck des Demokratieförderungsgesetzes ist der Wandel von der freiheitlichen Demokratie, die mit dem Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ benannt ist, in eine sozialistische Demokratie, wie sie in der DDR ideologisiert worden ist. Das Demokratieförderungsgesetz soll einen grundgesetzfernen Systemwandel einleiten, der mit der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ unvereinbar ist. Deutschland soll zügig von einem Land der eigenverantwortlichen Freiheit zur sozialistischen Vormundschaft, von der praktischen Vernunft der Aufklärung zur ideologisierten Untertänigkeit gegenüber der pluralen Einheitspartei, entwickelt werden. Der Weg dorthin ist ohnehin schon weit zurückgelegt. Ideologen wie Moralisten können Menschen nicht ertragen, die ihren ‚langen Marsch‘ der ‚Weltverbesserung‘ nicht mitgehen wollen. Um die bereits mit verschiedenen Gesetzen auf den Weg gebrachte Umwälzung zu unterstützen, sollen die Akteure der Zivilgesellschaft finanziell ausgestattet werden können. Ohne Umerziehung der freiheitlichen Bürger zu fügsamen ‚Volksgenossen‘ kann die ‚sanfte Revolution‘ in Deutschland nicht gelingen, weil die Bürgerlichkeit der Bürger sonst den dafür erforderlichen Änderungen der Rechtsordnung entgegensteht, weil sie Parteien mit derartigen Zielsetzungen nicht folgen, sondern politischen Alternativen. Egalitaristische Ideologen stemmen sich gegen Auffassungen, die sozialistischer Ideologie nicht genügen.

Das gegenwärtige Scheitern der ökologischen und sozialistischen Politik der Regierungsparteien ist ein Denkmittel.

Die Zivilgesellschaft ist nicht die bürgerliche Gesellschaft, ein von Hegel eingeführter Begriff des Konstitutionalismus der Trennung von Staat und Gesellschaft (dazu meine *Res publica res populi*, 1994, S. 159 ff.; *Freiheit in der Republik*, 2007, S. 207 ff.). Zivilgesellschaft meint gegenwärtig die vielen Nichtregierungsorganisationen unterschiedlicher Organisationart, etwa Vereine, rechtsfähig oder nicht, Gesellschaften, Menschen- und Bürgerrechtsbewegungen, die sich mehr oder weniger engagiert neben den Parteien an der politischen Willensbildung allgemein oder mit besonderen, oft regionalen, Anliegen beteiligen. Man spricht vom Dritten Sektor

¹ Ich spreche von sozialistisch, Sozialismus und Sozialisten: Die Sozialdemokraten verstehen ihre Programmatik selbst als sozialistisch, wenn auch kaum alle Mitglieder der SPD als Sozialisten eingestuft werden können. Die ‚Grünen‘ (Bündnis 90/Die Grünen) erweisen ihren Sozialismus nicht nur durch ihr Zerstörungswerk des ‚liberalen‘ Deutschlands, sondern auch durch maßgebliche Aktionen ihrer Gründungsgeschichte. Ich nenne zwei, die dem Kommunistischen Bund (KB) angehörten, zu den Verehrern Stalins und Mao Tse-tungs gehörten und den geplanten ‚langen Marsch‘ durch die Institution‘ gegangen sind: Wilfried Kretschmann und Jürgen Trittin. Das politische Christentum der Protestanten ist tendenziell sozialistisch. Die langjährige Bundeskanzlerin Merkel, CDU, war in der DDR Funktionärin der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der SED. Der Ministerpräsident Schleswig-Holsteins Daniel Günther (CDU) hat Koalitionen mit der Linkspartei (Beispiel Thüringen) gutgeheißen, hält aber die AfD für eine Gefahr für die Demokratie (FAZ-Bericht, Netz vom 3. Mai 2024). Die liberal-soziale Bundesrepublik Deutschland war ‚Klassenfeind‘ der sozialistischen DDR. Merkel und der Vizekanzler Sigmar Gabriel (SPD) haben 2015 die Massenzuwanderung Fremder nach Deutschland betrieben. Die Massenzuwanderung hat bislang kein Ende gefunden. Die Bundestagsfraktion der CDU aber auch die der ‚Schwesterpartei‘ CSU, haben diese strafbare (§ 95 Aufenthaltsg) egalitaristische, internationalistische und damit sozialistische, gegen Deutschland gerichtete Politik mitgetragen, jedenfalls nicht unterbunden. Deswegen, aber auch wegen vieler anderer Politiken, stupe ich die CDU als sozialistisch orientierte, jedenfalls für den Sozialismus offene Opportunisten ein.

oder vom Nonprofit-Bereich. Derartige Organisationen werden auch für hochpolitische Agenden wie Regimechanges genutzt oder aufgebaut, jedenfalls finanzstarken ‚Weltverbessern‘ oder auch daran interessierten Staaten finanziert. In Deutschland sollen etwa 800.000 zivilgesellschaftliche Organisationen und viele weitere zivilgesellschaftliche Akteure tätig sein.

Es gibt in der Republik eine Bürgerschaft. Jeder Bürger kann auf die Politik Einfluß nehmen und ist für die Politik verantwortlich. Bestimmte politische Akteure der Zivilgesellschaft versuchen sich als Vertreter von Bürgerinteressen zu legitimieren. Sie sind aber nicht gewählt und haben nicht mehr zu beizutragen als jeder andere Bürger. Keinesfalls können sie eine staatliche Finanzierung in Anspruch nehmen.

Die finanzielle Förderung bestimmter Akteure der ‚Zivilgesellschaft‘ verstärkt deren Propagandafähigkeiten und bezweckt, „bestimmte Denkweisen“, die den Ideologien der herrschenden Parteien genügen, mittels sanfter Despotie vor allem von Medien zu erzwingen. Der Bürgerlichkeit der Bürger schadet das ‚Denken‘ ohne Erkenntnis der Wahrheit und Richtigkeit essentiell.

III Ächtung als Zwangsmittel

Dem Gesetzentwurf liegt, wie gesagt, ein sozialistisches Gesinnungsethos zugrunde. Das Grundgesetz ist die Verfassung einer Ethik der Freiheit. Kant, Grundlegung der Metaphysik der Sitten, S. 11:

„Ethik ist die Lehre von den Gesetzen der Freiheit.“

Demgemäß lebt jeder Bürger im gemeinsamen Staat unter dem eigenen Gesetz, das auch das Gesetz aller anderen Bürger ist (dazu vor allem meine Schriften Freiheit in der Republik, 2007, Nationalstaat und Souveränität, i. E. , Homepage, 2. Teil, 2. Kapitel). Folglich muß die staatliche Willensbildung demokratisch sein. Sie muss den Allgemeinwillen, die *volonté générale*, erkennen und verwirklichen. Die Staatsdiener, Abgeordnete, Beamte, Richter, sind Vertreter des ganzen Volkes und müssen dessen Willen erkennen und verbindlich machen.

Das Demokratieförderungsgesetz soll nach seinem Entwurf die in § 2 aufgeführten Politiken fördern und stärken sowie Feindschaften abwehren, d. h. ‚moralisch‘ verbindlich machen, obwohl die meisten längst Verfassungsprinzipien, durch Gesetze näher geregelt und Zuwiderhandlungen verboten oder sogar strafbar sind. Gesetzgeber haben die Macht, Moralismen zu Rechtsprinzipien machen. Nicht immer genügt das der praktischen Vernunft, die ihr Prinzip im Sittengesetz hat (Art. 2 Abs. 1 GG), dem kategorischen Imperativ Kants (dazu die soeben genannte Schriften). Das Sittengesetz zu achten ist Pflicht, aber diese Pflicht unterliegt dem Selbstzwang, nicht äußerem Zwang. Der Selbstzwang ist formale Moralität, nicht materiale Moralismus. Rechtssätze bedürfen als Rechtssätze keines Moralismus, um verbindlich zu sein. „Recht ist mit der Befugnis zu zwingen verbunden“ (Kant, Metaphysik der Sitten, 338 f.). Rechtssätze haben definierbare Grenzen. Sonst sind mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar.

Moralismen sind Ideologien. Rechtsprinzipien werden mehr und mehr als Werte moralisiert. Werte sind unbestimmt und als solche keine Rechtssätze, sondern Moralismen. Als Moralismen beanspruchen sie entgegen dem Rechtsstaatsprinzip Beachtung. Zweck eines freiheitlichen Staates ist die Sicherheit seiner Bürger, deren selbstverantwortetes Leben in allgemeiner Freiheit. Moralismen ermöglichen es, die verschiedensten Maximen des Handelns politisch unangreifbar zu machen. Der Verstoß gegen Moralismen, die von Mächtigen oder Vielen vertreten werden, wird ‚gesellschaftlich‘ geächtet. Ächtung ist eine tiefgreifende Verletzung der Persönlichkeit. Der Geächtete wird aus der Gesellschaft der ‚Anständigen‘ ausgeschlossen. Das bringt meist erhebliche berufliche und geschäftliche Schäden mit sich. Wenn die Kirche, der Kaiser oder auch ein Gericht im Mittelalter über jemanden die Acht verhängte, war er vogelfrei und dürfte von jedermann getötet werden. Heute kann jemand in der öffentlichen Meinung geächtet

werden und verliert dadurch den Respekt des Gemeinwesens. Er ist für die Allgemeinheit ‚gestorben‘. Das genügt, um den ‚Gehorsam‘ gegenüber den Moralisten zu erzwingen. Moralisten nutzen die Angst vor der Ächtung als Zwangsmittel. Angst lähmt das unabhängige Denken und den Mut, ‚abweichende‘ Meinungen in der Öffentlichkeit zu äußern. Die öffentliche Meinung schaffen vor allem die Medien. Sie indoktrinieren statt zu informieren, wie das ihre Aufgabe ist. Die Medien sind, wenn ihre Meinungen nicht voneinander abweichen, mächtiger als Parlamente und Regierungen, weil deren Mitglieder der öffentlichen Meinung folgen müssen, wenn sie an der Macht bleiben wollen. BVerfGE 80, 124 ff. Rn. 28:

„Staatliche Förderungen dürfen bestimmte Meinungen oder Tendenzen weder begünstigen noch benachteiligen. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG begründet im Förderungsbereich für den Staat vielmehr eine inhaltliche Neutralitätspflicht, die jede Differenzierung nach Meinungsinhalten verbietet. Dieser Neutralitätspflicht des Staates entspricht auf Seiten des Trägers der Pressefreiheit ein subjektives Abwehrrecht gegen die mit staatlichen Förderungsmaßnahmen etwa verbundenen inhaltslenkenden Wirkungen sowie ein Anspruch auf Gleichbehandlung im publizistischen Wettbewerb.“

IV Demokratie

Das Wort „Demokratie“ kommt im Grundgesetz nicht vor. Art. 20 Abs. 1 GG:

„Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat“.

Eine Republik unterscheidet sich von einer Demokratie. Ein Blick in die Verfassungsgeschichte lehrt das. Ich habe das in meiner Schrift „Res publica res populi“, 1994, dargelegt und erneut in der Schrift: Nationalstaat und Souveränität, i. E. (schon jetzt in meiner Homepage unter Abhandlungen) skizziert. Den Unterschied auszubreiten, überschreitet eine Kritik zu dem Entwurf des Demokratieförderungsgesetzes.

Aristoteles hat die Demokratie als die Herrschaft der wesensgemäß armen Mehrheit im Gegensatz zur Oligarchie als der Herrschaft des wesensgemäß reichen Minderheit und zur Tyrannis, der Fehlform des Königtums als „Alleinherrschaft zum Nutzen des Herrschers“ definiert (Politik, übersetzt und herausgegeben von Olaf Gigon, 1973, 6. Aufl. 1986, S. 114, 1279, b 4 f, S. 115, 1279 b 27 ff.).

Aristoteles Erkenntnis muß im Parteienstaat, der sich als Demokratie versteht, aber eine Oligarchie ist, modifiziert werden. Der Parteienstaat begünstigt die Negativauslese derer, die die politische Macht haben. Viele, wenn nicht die meisten Parteigänger sehen in den Parteien Chancen für eine einkömmliche ‚Karriere‘, die sie meist mangels Befähigung sonst nicht hätten. Mittels der Parteien gewinnt nur ein äußerst kleiner Teil der Wählerschaft Einfluß auf die Politik. Das allgemeine Wahlrecht der Bürger hat begrenzte Relevanz für die Repräsentanz der Parteien im Parlament und der Regierung. Es ist allerdings als Prinzip der inneren Ordnung der Parteien (Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG) von erheblicher Bedeutung.

Demokratie ist keine Gesellschaftsform. So aber steht das in den Gründen des Entwurfes des Demokratieförderungsgesetzes. Demokratie ist allenfalls eine Staatsform. Die Staatsform Deutschlands ist jedoch nicht die Demokratie, wie vielfach, wenn nicht meist, gesagt wird. Das Grundgesetz verfaßt keine Demokratie. Auch das Bundesverfassungsgericht pflegt von Demokratie zu sprechen, wenn es das „Herrschaftsgebilde“ Deutschlands meint (BVerfGE 89, 155 (171 f., 185, Rn. 98; 123, 267 ff., Rn. 167 ff., 215, 286, 288; 146, 216 ff., Rn. 44 ff.; so auch Art. 10 Abs. 1 EUV: „repräsentative Demokratie“). Die Staatsform Deutschlands ist die Republik, genauer die Bundesrepublik, nämlich ein Bundesstaat, in dem „alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht“ (Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG). So hatte auch die Weimarer Reichsverfassung das Deutsche Reich verfaßt (Art. 1 und 2 WRV). Das Volk ist die Vielheit der Bürger, die Bürgerschaft. Ein Bürger ist durch seine Freiheit ausgezeichnet, die die politische Freiheit einschließt (Art. 2 Abs. 1 GG). Die Republik muß somit in Deutschland demokratisch sein. Die

Staatsgewalt wird durch Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt (Art. 20 Abs. 1 S. 2 GG). Die Amtswalter in den Organen des Bundes und der Länder, Kreisen und Gemeinden sind die Vertreter des ganzen Volkes, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden (Art. 38 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG). Das demokratische Prinzip ist ein Verfassungsprinzip. In Deutschland kann das gemäß Art. 79 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art 20 Abs. 1 GG der verfassungsändernde Gesetzgeber nicht abändern. Die genannten Wahlgrundsätze machen im Wesentlichen das demokratische Prinzip aus. Aber die Bürger müssen, um in Freiheit wählen zu können, durch den Staat und die Medien wahrheitlich und richtig informiert werden. Die Kommunikation der Bürger ist ein konstitutives demokratisches Element (BVerfGE 20, 56 (97); st. Rspr., BVerfGE 151, 1 ff., Rn. 45; mein Res publica res populi, S. 772 ff., 1045 ff.; Prinzipien des Rechtsstaates, 2005, S. 45 ff)). Die politische Freiheit des Art. 2 Abs. 1 GG und die sonstigen politischen Freiheiten, die Meinungsäußerungsfreiheit, die Versammlungsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit, zumal die Demonstrationsfreiheit, aber auch die Parteienfreiheit müssen gewahrt werden. Gemäß Art. 21 Abs. 1 S. 2 GG muß die „innere Ordnung der Parteien“, die nach Satz 1 dieser Vorschrift „an der politischen Willensbildung des Volke mitwirken“, demokratischen Grundsätzen entsprechen“. Das demokratische Prinzip und das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 2 und 3 GG) sind eine Einheit. Die durch das Volk unmittelbar oder mittelbar legalisierten Gesetze müssen rechtmäßig sein und verwirklicht werden. Das Sozialprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG gebietet ein hinreichendes Maß an Lebensmöglichkeiten aller Bürger.

Durch eine neue Verfassung, die vom Volk unmittelbar beschlossen werden müßte, kann Art. 79 Abs. 3 GG aufgehoben werden und eine andere Staatsform mit anderen Verfassungsprinzipien eingeführt werden. Freilich steht die Freiheit und mit ihr alle notwendigen freiheitlichen Prinzipien, zumal das demokratische Prinzip und das Rechtsstaatsprinzip nicht zur Disposition der Politik, auch nicht einer Revolution. Eine gesetzliche oder faktische Abschaffung der allgemeinen Freiheit ist ein Umsturz. Die Würde des Menschen ist unantastbar (Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG), nicht weil sie als Fundamentalprinzip im Grundgesetz steht, sondern weil sie als transzendente Idee die Menschheit des Menschen ausmacht. Das Recht des Menschen auf seine Freiheit und damit das Recht (nicht die jeweiligen Gesetze) sind heilig (Heinrich Triepel, Streitigkeiten zwischen Reich und Ländern. Beiträge zur Auslegung des Art. 19 der Weimarer Rechtsverfassung, in: Festgabe für Kahl, 1923, S. 93; siehe mein Prinzipien des Rechtsstaates, 2006, S. 25 ff.) Wer sollte das Recht haben, andere Menschen zu beherrschen?

Kant (Metaphysik der Sitten, S. 345):

„Freiheit (Unabhängigkeit von eines anderen nötiger Willkür), sofern sie mit jedes andern Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, ist dieses einzige, ursprüngliche, jedem Menschen, kraft seiner Menschheit, zustehende Recht.“

Der Großteil der Staaten unserer Welt versteht sich als Demokratie. Deren Demokratie genügt den Anforderungen des Grundgesetzes an das demokratische Prinzip nicht.

Die Vereinigten Staaten von Amerika gelten, nicht zu Unrecht, als älteste Demokratie. Das Wort Democracy kommt weder in der Unanimous Declaration of the thirteen united States of America (Unabhängigkeitserklärung) vom 4. Juli 1776 noch in der United States Constitution vom 17. September 1787 und auch nicht in der Bill of Rights von 1791 vor. Das Wahlrecht aber ist im Grundsatz frei, allgemein, gleich und geheim, aber nicht unmittelbar. Es werden Wahlmänner gewählt, die sich aber an die Ergebnisse der Vorwahlen in ihren Staaten zu halten pflegen. Es gibt kein parteienstaatliches Verhältniswahlssystem, sondern nur Mehrheitswahlen. Die Rede- oder Pressefreiheit oder das Recht des Volkes, sich friedlich zu versammeln (u. a.), dürfen nicht eingeschränkt werden (Erster Zusatzartikel, 1791).

Verfassung der Rußländischen Föderation vom 12. Dezember 1993

Artikel 1

1. Die Rußländische Föderation - Rußland ist ein demokratischer föderativer Rechtsstaat mit republikanischer Regierungsform.
2. Die Bezeichnungen Rußländische Föderation und Rußland sind gleichbedeutend.

Artikel 2

Der Mensch, seine Rechte und Freiheiten bilden die höchsten Werte. Anerkennung, Wahrung und Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers sind Verpflichtung des Staates.

Artikel 3

1. Träger der Souveränität und einzige Quelle der Macht in der Rußländischen Föderation ist ihr multinationales Volk.
2. Das Volk übt seine Macht unmittelbar sowie durch die Organe der Staatsgewalt und die Organe der örtlichen Selbstverwaltung aus.
3. Höchster unmittelbarer Ausdruck der Volksmacht sind Referendum und freie Wahlen.
4. Niemand darf die Macht in der Rußländischen Föderation an sich reißen. Die Machtergreifung und die Anmaßung von hoheitlichen Befugnissen werden aufgrund Bundesgesetzes verfolgt.

Diese Verfassungsregelungen unterscheiden sich nicht von denen des Grundgesetzes. Verwirklicht werden die wenigsten Verfassungen, auch die Deutschlands nicht. Auch in Deutschland herrscht eine Oligarchie, ebenso wie in der Rußländischen Föderation.

Die Verfassung der Volksrepublik China vom 4. Dezember, Stand 2018

Artikel 1

Die Volksrepublik China ist ein sozialistischer Staat unter der demokratischen Diktatur des Volkes, der von der Arbeiterklasse geführt wird und auf dem Bündnis der Arbeiter und Bauern beruht. Das sozialistische System ist das grundlegende System der Volksrepublik China. Die Sabotage des sozialistischen Systems ist jeder Organisation oder jedem Individuum verboten.

Artikel 2

Alle Macht in der Volksrepublik China gehört dem Volk.

Die Organe, durch die das Volk die Staatsmacht ausübt, sind der Nationale Volkskongreß und die lokalen Volkskongresse auf den verschiedenen Ebenen.

Das Volk verwaltet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Staatsangelegenheiten, die wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Angelegenheiten durch verschiedene Kanäle und in verschiedenen Formen.

Artikel 3

Die Staatsorgane der Volksrepublik China wenden das Prinzip des demokratischen Zentralismus an.

Der Nationale Volkskongreß und die lokalen Volkskongresse der verschiedenen Ebenen werden durch demokratische Wahlen gebildet, sind dem Volk verantwortlich und stehen unter seiner Aufsicht.

Alle Organe der Staatsverwaltung, alle Staatsorgane der Rechtsprechung und alle Organe der Staatsanwaltschaft werden von den Volkskongressen ins Leben gerufen, sind ihnen verantwortlich und unterliegen ihrer Aufsicht.

Über die politische Wirklichkeit in Rußland und China wird viel geredet. Sie gelten nicht gerade als Vorbilder einer Demokratie, sondern als Autokratien. Auch die Verfassung der Islamischen Republik des Iran kennt viele Worte, die den Begriffen des grundgesetzlichen Verfassung entsprechen, wie Volkssouveränität, ist aber ein Religionsstaat.

V Demokratieförderung, Demokratiestärkung, Demokratiefeindlichkeit

Das „Gesetz zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung“, das Demokratieförderungsgesetz, bezweckt, wie das Gesetz nach seinem Entwurf benannt ist, die Demokratie zu fördern. § 1 des

Demokratieförderungsgesetzes, der den „Anwendungsbereich“ des Gesetzes regelt, ist zu II zitiert. § 2 des Gesetzes regelt die Gegenstände der Maßnahmen:

§ 2 Nr. 1 DFördG-E:

„Gegenstand der Maßnahmen nach § 1 Absatz 1 und 2 sind insbesondere
1. die Stärkung und Förderung *demokratischer Werte, demokratischer Kultur, demokratischen Bewusstseins*, des Verständnisses von *Demokratie*, ihrer Funktionsweisen und ihrer Bedeutung für die Freiheit“.

§ 2 Nr. 2

„die Förderung der Auseinandersetzung mit Fragen der Rechtsstaatlichkeit und der Rolle des Rechts als Grundvoraussetzung einer funktionsfähigen und lebendigen *Demokratie*“,

§ 2 Nr. 3

„die Förderung des Verständnisses für politische Sachverhalte und die Stärkung der Bereitschaft zum *demokratischen Engagement* durch Maßnahmen der politischen Bildung“,

In der Begründung des Entwurfs des Demokratieförderungsgesetzes heißt es:

„Die Bekämpfung jeder Form des politisch oder religiös begründeten Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie der *Demokratiefeindlichkeit* ist ebenso wie der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und die Vermittlung *demokratischer, freiheitlicher Werte* sowie die Vermittlung von Recht und Rechtsstaatlichkeit eine gesamtgesellschaftliche und dauerhafte Aufgabe von zentraler politischer Bedeutung“.

Was sollen „demokratische Werte“, „demokratische Kultur, demokratisches Bewusstsein, „Demokratiefeindlichkeit“ sein? So etwas gibt es nicht. Jedenfalls sind diese Begriffe nicht definierbar und folglich nicht rechtsstaatlich anwendbar. Darum können solche Gegenstände nicht durch zivilgesellschaftliche Aktivitäten und somit nicht durch finanzielle Maßnahmen für deren „Arbeit“ gefördert werden. Auch der Bund kann derartige Aufgaben nicht übernehmen, schon weil der Staat sie nicht ohne Verfassungsverstoß erledigen kann. Jedenfalls sind die zitierten Gegenstände keiner rechtstaatlichen Subsumtion fähig. Art. 2 EUV listet die „Werte“ auf, „auf die sich die Union gründet“, auch die „Demokratie“.

„Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet“.

Diesen fragwürdigen Artikel will ich hier nicht näher erörtern. Jedenfalls entfaltet er, soweit ich sehe, keine anwendbaren Verbindlichkeiten, die über die der nationalen Verfassungen hinausgehen. Das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluß der 1. Kammer vom 28. November 2011, 1 BvR 917/09, Rnrn. 16 ff. (NJW 2012, 1273) klargestellt, Meinungsäußerungen müssen die Wertsetzungen der Verfassung nicht einhalten „da das Grundgesetz zwar auf die Werteloyalität baut, diese aber nicht erzwingt (vgl. BVerfGE 124, 300 (320)). Jedenfalls können „Werte“ keine rechtliche Relevanz entfalten, solange nicht jeweils bestimmte „Werte“ als subsumible Tatbestandsmerkmale in Rechtssätze aufgenommen sind. Ein allgemeiner Imperativ der Werte ist wertlos. § 1 Abs. 1 DFördG-E mag edel klingen:

„Förderung und Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und des zivilgesellschaftlichen Engagements im gesamten Bundesgebiet zur Wahrung der Normen und Werte des Grundgesetzes und zur Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.“

Aber des Staat hat keine Befugnis, derartige Gegebenheiten zu fördern und zu stärken, weder selbst noch durch Finanzierung zivilgesellschaftlicher Akteure. Die politischen Einstellungen

ergeben sich aus der Gesellschaft heraus, insbesondere aus den Familien, der Ausbildung in Schulen und Hochschulen, aus Beiträgen privatheitlicher Medien und anderes mehr. Ein Staat, der freiheitlich ist und zu sein verpflichtet ist, darf sich keine Erziehungsbefugnisse anmaßen, um den ‚guten‘, den ‚anständigen‘ den ‚demokratischen‘ Bürger zu formen, so wie er ihn wünscht. Darum darf der Bund derartige Agenden zivilgesellschaftlicher Akteure, die durchaus grundrechtsgeschützt sein können, auch nicht finanzieren (vgl. BVerfGE 80, 124, Rn. 28, oben zu III zitiert).

Die Bürger sind so, wie sie sind, und müssen nicht so sein und werden, wie politische Parteien oder politische Akteure es für richtig halten. Die Bürger haben die Gesetze einzuhalten und die Gesetze müssen der freiheitlichen Verfassung genügen. Deren Gegenstand ist vor allem die Sicherheit nach innen und außen. Dazu gehört der Schutz der Grundrechte, zumal der „freien Entfaltung der Persönlichkeit“ (Art. 2 Abs. 1 GG), der Religionsgrundrechte (Art. 4 GG), der Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG). Auf ein „1984“, wie es George Orwell geschildert hat, hinzuwirken, ist dem Staat verboten, der „Tugendterror“, wie diesen der Jakobiner Maximilian Robespierre durchgesetzt hat, erst recht nicht. Tilo Sarrazin hat erneut davor gewarnt (Der neue Tugendterror: Über die Grenzen der Meinungsfreiheit in Deutschland, 2014). Das war nötig.

Eine „demokratische Kultur“ vermag das demokratische Prinzip des Grundgesetzes nicht in irgendeiner Weise anzureichern. Der Begriff der Kultur umfaßt alle Gegebenheiten eines Gemeinwesens einschließlich der Rechtsordnung. Das kulturelle Leben ist nicht in irgendeiner Weise demokratisch. Es ist nicht durch Wahlen des ganzen Volkes bestimmt oder auch nur bestimmbar, etwa die Wissenschaften, die Sprache, die Mathematik, die Dichtung, die Musik, die bildende Kunst, die Architektur. Soll etwa Architektur eines öffentlichen Gebäudes oder einer Wohnsiedlung oder gar einer Privatvilla „demokratisch“ sein, soll darüber abgestimmt werden, ob sie gefällt, wenn die Gebäude stehen. Derartige Regelungen in Gesetzen sind schlicht abwegig. Ein „demokratisches Bewußtsein“ ist nicht weniger absurd. Einem Menschen ist irgendetwas bewußt. Das kann auch sein, daß es ein demokratisches Verfassungsprinzip gibt. Er ist nicht verpflichtet, dieses zur Maxime seines Handelns zu machen. Er darf nicht darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden (Art. 18 GG). Zum „demokratischen Bewußtsein“ zu erziehen, ist genausowenig mit der Würde des Menschen als seiner Freiheit vereinbar, wie es die Erziehung zu einer „sozialistischen Persönlichkeit“ in der DDR (Art. 25 Abs. 3 der Verfassung von 1974) war. Der Entwurf des Demokratieförderungsgesetzes ist erkennbar vom vormundschaftlichen Geist der DDR geprägt. Das Verständnis von Demokratie, ihrer Funktionsweisen und ihrer Bedeutung für die Freiheit sind ein richtiger Unterrichtsstoff in Schulen und Hochschulen, aber nur, wenn dieser im Rahmen des Grundgesetzes bleibt und allenfalls die Konnotationen von Demokratie in anderen Staatsordnungen oder Staatskonzeptionen zum Vergleich heranzieht, wie insbesondere, wie schon angesprochen, die der Vereinigten Staaten von Amerika, die der Rußländischen Föderation und die der Volksrepublik China.

Die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ des Grundgesetzes schließt eine „Förderung der Demokratie“ aus, schon weil das demokratische Prinzip in Deutschland untrennbar mit der Freiheit, dem Rechtsstaat, dem Bundesstaat und dem Sozialprinzip verbunden ist. Ohne Berücksichtigung des systembestimmenden Sittengesetzes kann die Verfassung des Grundgesetzes nicht erfaßt werden (dazu meine *Res publica res populi*, 1994, S. 253 ff. und *Freiheit in der Republik*, 2007, S. 34 ff., 256 ff.). Das demokratische Prinzip ist für einer freiheitliche Republik unverzichtbar und im Grundgesetz bestens verfaßt. Aber das Grundgesetz muß verstanden werden.

Das demokratische Prinzip ist formal und muß formal bleiben. Material führt es unweigerlich zum Sozialismus. Das Sittengesetz, wie es in Art. 2 Abs. 1 GG als Definiens der Freiheit steht, das Prinzip der praktischen Vernunft, ist formal. Es formuliert den kategorischen Imperativ einer allgemeinen Freiheit als der Würde des Menschen, jedes Menschen, die darum des allgemeinen Gesetzes bedarf. Die Würde des Menschen ist es, „frei und sozialgebunden“ zu sein, formuliert das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 144, 20 ff., Rn. 540). „Kant (Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, GzMdS, S. 70 f.):

„Handle jederzeit nach derjenigen Maxime, deren Allgemeinheit als Gesetzes du zugleich wollen kannst; dieses ist die einzige Bedingung, unter der ein Wille niemals mit sich selbst im Widerstreite sein kann, und ein solcher Imperativ ist kategorisch.“

Das Sittengesetz ist das mosaische und christliche Liebesprinzip, die lex aurea, das Prinzip der zehn Gebote (3. Mose 19, 18; Matthäus, 5, 43, 22, 37 – 40), „jenes Gesetz aller Gesetze“ (Kant, GzMdS, S. 25 f., u. ö; vgl. mein Freiheit in der Republik, S. 24 mwH). Das Sittengesetz ist die Essenz der Kultur Europas. Die Erklärung der Menschenrechte von 1949 hat es auf der Grundlage der Rousseauschen und Kantischen Rechtsphilosophie und in der Tradition der Französischen Revolution, beginnend mit dem Sturm auf die Bastille am 14. Juli 1789 und der amerikanischen Unabhängigkeits-Erklärung vom 4. Juni 1786 der Sache nach in Artikel 1 übernommen:

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.“

Eine Republik muss, wie gesagt, wegen der politischen Freiheit der Bürger „demokratisch“ sein. Der demokratische Essentiale ist das allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlrecht der Vertreter des ganzen Volkes, der Abgeordneten, in den Deutschen Bundestag (Art. 38 Abs. 1 GG) und in die Landtage, Kreise und Gemeinden (Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG). Das demokratische Prinzip muss eingehalten werden, vor allem durch den Staat selbst. Das ist nicht durchgehend der Fall. Aber die Demokratie bedarf keiner Förderung durch besondere politische Akteure, wie diese der Entwurf des Demokratieförderungsgesetzes konzipiert hat. Das Grundgesetz setzt politische Parteien ins Recht (Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG), wenn „deren innere Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen“ (S. 3 dieser Vorschrift). Keine Partei genügt dieser Vorschrift (dazu meine Schrift, Parteiausschluss und Verfassung, 2021).

Jeder Bürger hat das Recht, sich gemäß den Grundrechten, zumal der Meinungsäußerungsfreiheit des Art. 5 Abs 1 S. 1 GG, politisch zu betätigen. Er ist rechtlich nicht dazu verpflichtet.

Seine Meinungen müssen sich gemäß Art. 5 Abs. 2 GG an die „Schranken der allgemeinen Gesetze, der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre“ halten. Diese Schranken, zumal das Recht der persönlichen Ehre, werden in der politischen Auseinandersetzung zunehmend mißachtet. Die Ächtung von Menschen, die sich im Rahmen der Gesetze bewegen, ist eine schwere Verletzung „der allgemeinen Gesetze und des Rechts auf persönliche Ehre“. Jede Maßnahme des Staates, eine Gesinnung mit moralistischen Vorwürfen durchsetzen zu wollen, eigene des Bundes und erst recht die Finanzierung von Akteuren mit dieser Agenda, ist eine Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit. Dieses Grundrecht ist aber konstitutionell für die ‚Demokratie‘, wie das Bundesverfassungsgericht nicht müde wird herauszustellen. Wer seine Meinung äußert, ohne die Gesetze zu verletzen, handelt ‚demokratisch‘, nämlich dem Recht gemäß, welche Politik er auch immer vertrete. Selbst wenn er die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ kritisiert, etwa für eine Monarchie plädiert, bleibt er im Rahmen der Gesetze, solange das kein „Missbrauch“ insbesondere „der Freiheit der Meinungsäußerung zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung“ ist. So regelt das eine freiheitliche Verfassung wie die des Grundgesetzes. Das

Grundgesetz verfasst keinen vormundschaftlichen Staat, wie vor der deutschen Einheit die ‚Deutsche Demokratische Republik‘. Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 144, 20 ff., Ls. 6a, Rn. 570, 573) :

„Art. 21 Abs. 2 GG sanktioniert nicht Ideen oder Überzeugungen. Die Vorschrift beinhaltet kein Gesinnungs- oder Weltanschauungsverbot“. „Notwendig ist ein Überschreiten der Schwelle zur Bekämpfung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung durch die Partei“.

Zudem kann eine Monarchie demokratisch sein (BVerfGE 144, 20 ff., Ls. 6a, Rn. 537 f.), aber keine Demokratie und auch keine Republik. Großbritannien ist ein klassisches Beispiel einer demokratischen Monarchie, ebenso sind das Spanien, die Niederlande, Schweden, Norwegen, Dänemark.

Der Entwurf des Demokratieförderungsgesetzes regelt in § 5 die Fördervoraussetzungen:

- (1) Der Bund kann sowohl juristische Personen des öffentlichen Rechts als auch des privaten Rechts finanziell fördern. Die Förderung erfolgt insbesondere durch Zuwendungen.
- (2) Juristische Personen des privaten Rechts müssen
 1. die Ziele des Grundgesetzes achten; sie fördern diese Ziele auch bei der Umsetzung der nach diesem Gesetz durchgeführten Maßnahmen und gewährleisten eine entsprechende Arbeit,
 2. von der deutschen Finanzverwaltung als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung anerkannt sein, ersatzweise entweder bis zur Erlangung der Steuerbegünstigung den Nachweis der Stellung eines erfolgsversprechenden Antrags auf Anerkennung der Steuerbegünstigung erbringen oder darlegen, dass der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung grundsätzlich mit den Anforderungen der Steuerbegünstigung vereinbar ist, und
 3. Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel bieten und zur Offenlegung der Finanzen, der Arbeitsergebnisse sowie der Maßnahmen imstande und bereit sein.
- (3) Nähere Einzelheiten werden in den jeweiligen Förderrichtlinien geregelt.

Die zivilgesellschaftlichen Akteure können genausowenig wie der Bund die ‚Ziele‘, die sie achten sollen, achten, weil es diese Ziele nicht gibt. Das Grundgesetz setzt keine Ziele. Es verfaßt die Bundesrepublik Deutschland. Es erklärt in Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG die Würde des Menschen zum Fundament des Gemeinwesens der Deutschen, legt in Art. 20 GG die Staatsform fest, in der alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, nämlich die Republik und den Föderalismus von Bund und Ländern, schafft Institutionen und Organe, vor allem der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und Rechtsprechung, formuliert Prinzipien wie das des Rechtsstaates einschließlich der Gesetzlichkeit und Gewaltenteilung, das demokratische und das soziale Prinzip, begründet vor allem in Art. 2 ff. GG Rechte und Pflichten, Grundrechte und Steuer- und Verteidigungspflichten, Eigentümerpflichten, ordnet in Art. 70 ff., 83 ff., 92 ff. Zuständigkeiten u. a. Bürger und juristische Personen des privaten Rechts können sich u. a. auf Grundrechte als Abwehrrechte berufen und Schutz des Staates einfordern. Bürger haben Wahlrechte (Art. 38 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 GG und Art 28 Abs. 1 GG). „Zur Verwirklichung eines vereinten Europa wirkt“ nach Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG „die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet“. Dieser Verfassungsänderung mag Zielcharakter zugesprochen werden können. Sie hat jedoch der Verwirklichung des demokratischen Prinzips in Deutschland essentiell geschadet, weil das Demokratiedefizit der Europäischen Union unbehebbar ist (dazu u. a. meine Souveränität. Grundlegung einer freiheitlichen Souveränitätslehre, 2015, S. 460 ff.; Nationalstaat und Souveränität, 2. Teil 5. Kapitel). Politische Parteien sind in Art. 21 GG institutionalisiert.

Schon weil Juristische Personen des privaten Rechts Ziele des Grundgesetzes nicht achten und fördern können und damit das Demokratieförderungsgesetz nicht vollzogen werden kann, ist es

verfassungswidrig. Das Gesetz begründet nach seinem Entwurf Förderungsvoraussetzungen, die unmöglich erfüllt werden können. Ein solches Gesetz ist ohne Sinn. Es ist mit Rechtsstaatsprinzipien unvereinbar.

Demokratieförderung wird, wie das § 5 Abs. 2 S. 2 des Gesetzesentwurfs verlangt, als gemeinnützig steuerlich gefördert.

Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugutekommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

Absatz 2

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;

25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke; ...

Parteipolitik darf aber nicht als gemeinnützig steuerlich gefördert werden. In Sachen BUND hat der Bundesfinanzhof, Urteil vom 20. März 2017, X R 13/15, BStBl 2017 II S. 1110, Rnrm. 91 f. ausgeführt:

“Das Betreiben oder Unterstützen von Parteipolitik ist immer gemeinnützigkeitsschädlich. Äußerungen, die zwar in dem Sinne als ‘politisch’ anzusehen sind, als sie das Gemeinwesen betreffen, die aber zugleich parteipolitisch neutral bleiben, stehen der Gemeinnützigkeit einer Körperschaft nicht grundsätzlich entgegen. Dies gilt wegen der Erkenntnis, dass der Umweltschutz durch staatliche Maßnahmen in besonders wirksamer Weise gefördert werden kann, vor allem für Körperschaften, die den Umweltschutz fördern. Auch diese Betätigungen müssen aber durch den Satzungszweck der Körperschaft gedeckt sein.” “Die politische Einflussnahme darf die anderen von der Körperschaft entfalteten Tätigkeiten jedenfalls nicht ‘weit überwiegen’.”

Wenn ein Akteur der Zivilgesellschaft nicht gemeinnützig ist und demgemäß keine steuerliche Förderung erhält, darf er nicht dennoch gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 DFördG-E finanziell vom Staat finanziell unterstützt werden.

Sollte er gemeinnützig sein, kommt eine weitere Förderung über die steuerliche Unterstützung seiner Betätigung nicht in Betracht. Finanzielle Förderungen des Bundes beschränkt das Grundgesetz in Art. 104 b und c sowie Art. 106 a. Art 104 a Abs. 3 GG erlaubt es dem Bund nicht, beliebige Geldleistungen zu gewähren, und ermächtigt den Bund auch nicht, Geldleistungsgesetze zu erlassen, sondern setzt derartige Gesetze voraus. Die Praxis läßt freilich mehr als fragwürdig Haushaltstitel genügen, die die Exekutive zu bestimmten Subventionen ermächtigen, um diese Subventionen ins Recht zu setzen. Regelmäßig trifft die Exekutive Regelungen für Finanzmittel, nicht der Gesetzgeber. Für verfassungswidrige Zwecke dürfen keine Geldleistungen gewährt werden. Verfassungswidrig sind auch Zwecke der staatlichen Politik, welche die allgemeine Handlungsfreiheit gesetzlich oder faktisch, insbesondere entgegen dem Rechtsstaatsprinzip einschränken. Derartige Zwecke soll das dem Bundestag zur Abstimmung vorgelegte Demokratieförderungsgesetz fördern.

Erziehungsmaßnahmen des Staates, die über die Strafvorschriften hinausgehen, sind durchgehend verfassungswidrig, abgesehen von der der Schulen. Sie schränken nicht nur tiefgehend die freie Entfaltung der Persönlichkeit ein, sondern auch die politischen Freiheiten, zumal die Freiheit der Meinungsäußerung. Vor allem verletzen sie die Menschenwürde. Die Erziehung zur ‚demokratischen‘ Persönlichkeit wie in der DDR zur „vollständigen Ausprägung der sozialistischen Persönlichkeit“ (Art. 25 Abs. 3 der Verfassung von 1974)² ist mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar. Sie sind Maßnahmen eines vormundschaftlichen Staates. Die sozialistische DDR war eine Tyrannei, die ihre ‚Bürger‘ einmauern mußte, damit nicht alle das ‚gelobte Land‘ verlassen. Das ist die Konsequenz materialer Staatsprinzipien. Derartige Prinzipien mögen die Denkungsart auch der sozialistischen Parteien im gegenwärtigen Deutschland befriedigen, aber sie mißachten die Würde des Menschen, seine Freiheit und sein Recht auf Recht. Würde des Menschen ist es, unter dem eigenen Gesetz zu leben, das zugleich ein allgemeines Gesetz sein muss. Das Wort „sozial“ in Art. 20 Abs. 1 GG birgt die Gefahr einer Entwicklung zum Sozialismus, wenn die Grundrechte, zumal die Eigentumsgewährleistung, nicht verteidigt werden. Das Sozialprinzip der Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG ermächtigt Bund und Länder zur Sozialpolitik, deren Vielfalt sich in den zwölf Büchern des Sozialgesetzbuches zeigt (SGB I bis XII). Das Demokratieförderungsgesetz soll den Staat des Grundgesetzes in einen Staat der Intoleranz umwandeln, jedenfalls wäre es ein großer Schritt in diese Richtung. Ein materialer Begriff der Demokratie ist sozialistisch; denn die ‚Demokratie‘ ist die Staatsform der Gleichheit aller Bürger. Materialisiert wird sie zur Staatsform des Egalitarismus, wie das schon lange betrieben wird. Demokratisch sind ausschließlich formale Prinzipien des Wahlrechts und die Grundrechte der Freiheit, zumal der Entfaltung der Persönlichkeit, der Kommunikation, und die Gewährleistung des Eigentums. Diese Prinzipien stehen im Grundgesetz und bedürfen keiner Förderung und Stärkung, sondern müssen eingehalten werden. Demokratismus wird unvermeidlich zum Egalitarismus und damit zum Sozialismus.

Die freie Marktwirtschaft ist sozial (Ludwig Ehrhard, Wohlstand für alle, 1957), nicht etwa sozialistisch. Sie ist sozial, weil sie den Wohlstand für alle bestmöglich fördert. Sie ist das Gegenteil einer sozialistischen Verwaltungswirtschaft, in der etwa alle oder alle wesentlichen Entscheidungen nicht von Unternehmern, sondern ‚demokratisch‘, von gewählten Beamten des Staates oder gar von Gruppen von Bürgern, natürlich paritätisch gewählt, getroffen werden.

Staatliche Förderung über die der gemeinnützigen Betätigung hinaus ist übermäßig. Das folgt aus der Schuldenbremse des Art. 109 Abs. 3 GG, die Ausgaben entgegensteht, deretwegen Kredite aufgenommen werden müssen, obwohl der Haushalt des Bundes schon jetzt nicht mehr ohne Kredite ausgeglichen werden kann. Die Förderung der Maßnahmen nach dem Demokratieförderungsgesetz gemäß dessen Entwurf widerspricht dem Sparsamkeitsprinzip. Zudem sind die staatliche Finanzierung der zivilgesellschaftlichen Agenden nicht nur überflüssig, sondern auch verfassungswidrig, wie die Ausführungen dieser Schrift zeigen. Diese Überlegung könnte vertieft werden.

² Alles war in der DDR nach der Verfassung von 1974 sozialistisch, Gesellschaft, Gemeinschaft, Persönlichkeit, Staat, Staaten, Staatsmacht, Staatengemeinschaft, Staats- und Rechtsbewusstsein, Rechtsordnung, Gesetzlichkeit, Rechtlichkeit, Rechtspflege, ökonomischen System, Produktionsgenossenschaften, Produktivkräfte, Großproduktion, Eigentum, Arbeitsrecht, Leitung, Planung, Patriotismus, Internationalismus, Erziehung, Bildung und Weiterbildung, Betriebe, Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände, Moral, Wahlprinzipien.

Die skizzierten Argumente greifen für alle finanziellen Förderungsmaßnahmen auf Grund des Demokratieförderungsgesetzes gemäß dessen Entwurf.

Dem Wort „Demokratiefeindlichkeit“ mangelt die rechtsstaatliche Begrifflichkeit. Die Fragwürdigkeit des durchaus positiv konnotierten Schlagwortes Demokratie als Rechtsbegriff ist zu II angesprochen, weil der herrschaftliche Parteienstaat als vermeintlich freiheitliche Demokratie Legitimation erheischt. Was soll „Feindlichkeit“ besagen? Feinde sind die Gegner in einem Krieg. Der Begriff kommt in der Rechtsordnung Deutschlands bisher nicht vor. Bekannt ist das politische Schlagwort: Feinde der Freiheit. Es weist auf Art. 18 GG und auf Art. 21 Abs. 2 und 3 GG hin. Nach Art. 18 GG können, wie gesagt, „die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16a), die zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht werden, verwirkt werden. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen. Nach Art. 21 Abs. 2 GG sind „Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder ..., verfassungswidrig“, nach Absatz 3 dieser Vorschrift sind solche Parteien „von der staatlichen Finanzierung ausgeschlossen“.

Derartige verfassungswidrige Parteien können Parteien sein, die konkurrierende Parteien, wie zahlreich die Parteien auch seien, unter Nutzung der „Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film (Artikel 5 Abs. 1 GG; das Bundesverfassungsgericht gesteht entgegen dem Wortlaut des Art. 5 Abs. 1 GG die Meinungsäußerungsfreiheit auch dem Rundfunk und Film), rechtswidrig abzuwehren versuchen, etwa und insbesondere durch Ächtung konkurrierender Parteien mit all den Folgen für deren Mitglieder. Die Parteienvielfalt und das Oppositionsprinzip sind essentielle Bestandteile der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“, wie das Bundesverfassungsgericht schon früh erkannt hat, nämlich das „Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition“ (BVerfGE 1, 2 ff., LS 2, Rnrn. 35 ff., S. 12 f.; u. ö.).

Zudem darf die begrenzte Parteienfinanzierung nicht durch die staatliche Finanzierung parteinaher Akteure ergänzt werden. Das aber bewirkt und bezweckt das Demokratieförderungsgesetz nach seinem Entwurf. Es macht die Finanzierung nicht davon abhängig, daß die zivilgesellschaftlichen Organisationen keine Nähe zu Parteien hat, zumal nicht, daß diese Organisationen es unterlassen, ihnen nahestehenden Parteien propagandistisch zu unterstützen oder eben deren Wettbewerber moralistisch unwählbar zu machen versuchen. Für die diffamierende Wirkung der Propaganda muß nicht gesagt werden, welche Partei gemeint ist. Jeder Zuhörer oder Zuschauer begreift das auch so. Diese Nähe der begünstigten Organisationen zu den sozialistischen und sozialistisch agierenden Parteien ist fraglos. Die Ampelkoalition im gegenwärtigen Bundestag ist gewissermaßen die Speerspitze dieser zivilgesellschaftlichen Organisationen. Diese Akteure der Politik sehen augenscheinlich Politiker und politische Parteien, die sich nicht ihrem ideologischen Moralismus unterordnen, als ihre Feinde an.

Es könnte mehr zu diesem Verfassungsverstoß der Abwehr von Demokratiefeindlichkeit ausgeführt werden, wie diese der Entwurf des Demokratieförderungsgesetz zu finanzieren vorsieht.

VI Diskriminierung

Gegenstand der Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 und 2 DFördG-E sind nach § 2 Nr. 4 DFördG-E die Verhinderung der Entstehung jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit

sowie der damit verbundenen *Diskriminierungen* und die Entgegnung auf diese, nach § 2 Nr. 5 DFördG-E die Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt, die Anerkennung von Diversität sowie die Förderung eines respektvollen, die Gleichwertigkeit aller Menschen anerkennenden Umgangs und der Selbstbefähigung, Selbstermächtigung und Selbstbestimmung der von *Diskriminierung* betroffenen Gruppen, nach § 2 Nr. 7 DFördG-E die Stärkung überregionaler Strukturen, die betroffene Personen, Verbände und Institutionen im Umgang mit jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie damit verbundenen Diskriminierungen beraten und unterstützen, nach § 2 Nr. 8 DFördG-E die Stärkung überregionaler Strukturen, die Opfer von politisch und ideologisch motivierter Gewalt sowie Betroffene von Diskriminierung im gesamten Bundesgebiet beraten und unterstützen,...

Das Grundgesetz benennt in Art. 3 Abs. 3 bestimmte Merkmale von Menschen, die diese als Gruppen zusammenzufassen ermöglichen, nämlich Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat, Herkunft, Glauben, religiöse Anschauungen, politische Anschauungen, Behinderung. Die Bevorzugung oder Benachteiligung wegen dieser Merkmale (bei Behinderung nur Benachteiligung) untersagt auch dieser spezifische Gleichheitssatz, aber auch nur soweit, als die unterschiedliche Behandlung wegen eines der Merkmale nicht von der Sache geboten sind (BVerfGE 92, 91 (109); 114, 357 (364)). Art. 3 Abs. 3 GG ist ein besonderes Willkürverbot, das den Merkmalen der Benachteiligung eine stärkere Relevanz beimißt als nach Art. 3 Abs. 1 GG die Ungleichbehandlung trotz Gleichberechtigung, die jeweils von der gleichheitsrechtlichen Relevanz einer unterschiedlichen Behandlung abhängt. Die Verbote der Benachteiligung und Bevorzugung des Art. 3 Abs. GG erfassen alle Gegenstände der Nummern 4 und 5 des § 2 DFördG. Das Grundgesetz kennt das Wort „Diskriminierung“ nicht.

Weitere Gruppen kommen für eine Diskriminierungsabwehr durch staatliche Finanzierung nicht in Betracht. Die Benachteiligungsverbote des Art. 3 Abs. 3 GG sind abschließend. Nach dem Entwurf des Demokratieförderungsgesetzes sind nur die Diskriminierungen relevant, die zugleich den Tatbestand des Extremismus oder der gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit erfüllen. In diesen Fällen würde das Gesetz ohnehin staatliche Finanzierung von zivilgesellschaftlichen Akteuren ermöglichen, wenn es nicht dem Grundgesetz widerspräche. Die Begriffsschwäche der förderungsfähigen Maßnahmen dürfte es schwer wenn nicht unmöglich machen, zu ermitteln, welche Akteure gefördert werden dürfen. Dem Subventionsbetrug sind die Türen weit geöffnet. Wer sich um die staatliche Finanzierung bemüht, wird sie bekommen, wenn er die richtige ‚Gesinnung‘ hat und die ‚Feinde der Demokratie‘ zu bekämpfen bezweckt oder auch nur vorgibt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in BVerfGE 96, 288 ff, zu Rn. 50 die Benachteiligungen, die Art. 3 Abs. 3 GG verbietet, Diskriminierungen genannt und im Übrigen in dem Beschluß vielfach von Benachteiligungen gesprochen. In dem Beschluß vom 16. Dezember 2021 zur Benachteiligung von Behinderten hat das Gericht das Wort und den Begriff des Grundgesetzes weitestgehend auch in den Erörterungen der Zulässigkeit und Begründetheit der Verfassungsbeschwerde, verlassen und die Benachteiligung der Behinderten 41 mal, dem Zeitgeist gefügig, als „Diskriminierung“ bezeichnet. Wer nicht richtig spricht, denkt nicht richtig. Der Begriff der Diskriminierung ideologisiert Benachteiligung. Wenn die Benachteiligung von Behinderten nur unterbleiben müßte, wenn sie diskriminiert, würde das den Schutz der Behinderten verkürzen. Diskriminierung wertet ab, demütigt und bringt Verachtung zum Ausdruck, Benachteiligung nicht. Benachteiligung kann durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden, wie das auch geschieht. Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG schreibt dem Staat vor, zur „tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken“. Die verachtende negativistische des Begriff Diskriminierung kommt selbst im Demokratieförderungsgesetz zum Ausdruck, das Diskriminierung mit Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit verbindet, allerdings auch ohne diese Konnotation die

Verhinderung von Diskriminierung als den Gegenstand der Maßnahmen aufführt (§ 2 Nr. 5 und Nr. 8 DFördG -E).

Auch die Verhinderung der Entstehung von Diskriminierungen, die Art. 3 Abs. 3 GG als Benachteiligungen verbietet, ist „Gegenstand der Maßnahmen nach § 1 Absatz 1 und 2 DFördG-E in Verbindung mit § 2 Nr. 4 und 5 DFördG-E zur Verhinderung der Entstehung jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Auch die durch Art 3 Abs. 3 GG verbotenen Benachteiligungen schützen Gruppen, die nach den genannten Vorschriften extremistisch oder menschenfeindlich sein müssen. Jedenfalls mißachten diese Diskriminierungen nach der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts durch „demütigende Ungleichbehandlungen“ die Menschenwürde der betroffenen Gruppen der Bevölkerung (BVerfGE 144, 20 ff. (NPD-Urteil), Rn. 5413). Eine Mißachtung der Menschenwürde durch Diskriminierung ist jedoch nicht schon menschenfeindlich. Sie kann, wenn weitere Tatbestandsmerkmale gegeben sind, als Volksverhetzung bestraft werden (§ 130 Abs. 1 StGB). Die geschützten Gruppen sind „Teile der Bevölkerung“. Wer „die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er Teile der Bevölkerung „beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet“, macht sich nach § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbar, wenn das „in der Weise“, geschieht, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören“.

Neben den Benachteiligungsverboten des Art. 3 Abs. 3 GG und gegebenenfalls der Strafbarkeit von Äußerungen gegen bestimmte Gruppen gemäß § 130 Abs. 1 StGB und der Strafbarkeit von Gewalttaten sowie der finanziellen und gesundheitlichen (psychologische Beratung und ähnliches) Unterstützung der Opfer sind andere staatliche Maßnahmen mit dem Grundgesetz nicht vereinbar, zumal nicht die staatliche Finanzierung der Prävention (vermeintlicher) „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“, die ausschließlich in der Benachteiligung einer durch Art. 3 Abs. 3 GG geschützten Gruppe besteht.

Verbote sind zu befolgen. Niemand darf sich strafbar machen. Im Übrigen erlaubt die Freiheit im Rahmen der Gesetze, die Maximen des Handelns selbst zu bestimmen. Deutschland ist kein Erziehungsstaat und darf es als Rechtsstaat nicht werden. Das Demokratieförderungsgesetz ist nach seinem Entwurf auch wegen der vorgesehenen finanziellen Unterstützung der Verhinderung der Entstehung von vermeintlich „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ durch Diskriminierungen, die Art. 3 Abs. 3 GG bereits als Benachteiligungen verbietet, verfassungswidrig (dazu auch zu VIII).

VII Extremismus

Gegenstand der Maßnahmen nach § 1 Absatz 1 und 2 DFördG-E sind nach § 2 Nr. 4 DFördG-E die Verhinderung der Entstehung jeglicher Form von *Extremismus* und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie der damit verbundenen Diskriminierungen und die Entgegnung auf diese, nach § 2 Nr. 6 die Stärkung und Förderung des Wissenstransfers, der Qualifizierung sowie der Vernetzung der Träger der Maßnahmen in den Bereichen Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, *Extremismusprävention* und politische Bildung, nach § 2 Nr. 7 DFördG-E die Stärkung überregionaler Strukturen, die betroffene Personen, Verbände und Institutionen im Umgang mit jeglicher Form von *Extremismus* und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie damit verbundenen Diskriminierungen beraten und unterstützen. Verhinderung der Entstehung von Extremismus wird ein Aktionsfeld für die zivilgesellschaftliche Akteure, wenn er aktuell ist. Erst dann wird erwogen und kann erwogen werden, Aktivitäten gegen ihn durchzuführen und staatlich zu finanzieren. Probleme, die es nicht gibt, müssen auch nicht gelöst werden.

³ Dazu Tim Wihl, Schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein Demokratieförderungsgesetz vom 23. März 2023. Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27. März 2023, Ausschussdrucksache 20(13)55i, S. S. 2 ff., 7 ff.

Die Rechtsordnung kennt bisher das Wort Extremismus nicht. Es ist unklar, was damit gemeint sein soll. Von der Propaganda der Medien werden Parteien, wie insbesondere die Alternative für Deutschland (AfD), die nicht den Sozialisten, die in den Parteien Die Grünen/Bündnis 90 und der SPD organisiert sind, zugeordnet werden können, als Extremisten diffamiert. Aber auch die sozialistischen Parteien und die opportunistischen, vornehmlich machtorientierten Parteien, CDU, CSU und F.D.P., beteiligen sich, vom Verfassungsschutz des Bundes befeuert, an der Propaganda gegen die AfD als „rechtsextremistisch“.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Verfassungsschutzämter der Länder beobachten die AfD, die sie in einigen von deren Organisationseinheiten als „extremistisch“ oder gar „gesichert rechtsextremistisch“ erkannt zu haben erklären oder erkannt zu haben vorgeben. Sie werfen der AfD vor, außerhalb der Grenzen, die das Grundgesetz ziehe, zu agieren. Die Verfassungsschutzämter haben (u. a.) die Aufgabe, festzustellen, ob eine Partei entgegen Art. 21 Abs. 2 oder Abs. 3 GG nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger „darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden“.

Eine solche Partei ist „verfassungswidrig“.

In NPD- Urteil (BVerfGE 144, 20 ff., Ls. 3 a -c; Rnrn. 536 ff.), hat des Bundesverfassungsgericht den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf die „zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind“, begrenzt, auf die „Würde des Menschen, das demokratische Prinzip und das Rechtsstaatsprinzip“⁴.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG ist

„Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über 1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben“

Die Begriffe „rechtsextremistisch“ oder „gesichert rechtsextremistisch“ kommen in diesen Gesetzen nicht vor. Die Verfassungsschutzämter passen sich dem von den Medien popularisierten Ausdrücken mit dem hohen Diffamierungspotential an. Diese gesetzwidrige Sprache ist rechtswidrig. Tim Wihl, Schriftliche Stellungnahme a.a.O., S. 11, empfiehlt „die Formulierung „jegliche Form des Extremismus“ jeweils durch „jegliche Form der Ideologie der Ungleichwertigkeit“ zu ersetzen oder ersatzlos zu streichen.“

Verfassungswidrig ist es, daß die Verfassungsschutzämter und auch staatliche Organe, Parteien und Medien die AfD als „rechtsextremistisch“ oder „gesichert rechtsextremistisch“ diffamieren, obwohl die Frage der Verfassungswidrigkeit nicht in der vom Grundgesetz vorgesehenen Weise vom Bundesverfassungsgericht entschieden ist (Art. 21 Abs. 4 GG). Dieser präventive Rechtsschutz schließt es aus, daß die grundgesetzliche Voraussetzung der Verfassungswidrigkeit, die die Absätze 2 und 3 Satz 1 des Art. 21 GG normieren, in der Öffentlichkeit zur Geltung gebracht wird. Entgegen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 113, 63 (80 ff.); richtige Kritik BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2013 - BVerwG 6 C 4.12) berechtigt § 16

⁴ Tim Wihl, Schriftliche Stellungnahme, a. a. O., S. 10 u. ö., macht aus dem demokratischen Prinzip „Demokratie“ und dem Rechtsstaatsprinzip „Rechtsstaat“, typisch für sachwidrige, aber folgenreiche Veränderung der zitierten Formulierungen. Wer nicht richtig spricht, denkt nicht richtig. So allerdings auch BVerfG, a.a.O. Rnrn. 542, 544

BVerfSchG die Verfassungsschutzämter und den Bundesminister des Inneren nicht, die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG zu informieren, selbst wenn „hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen“. Kein staatliches Amt darf von der Verfassungswidrigkeit einer Partei ausgehen, solange das nicht vom Bundesverfassungsgericht entschieden ist. Auch private Akteure, insbesondere Medien machen sich wegen übler Nachrede nach § 186 StGB strafbar, wenn sie einer Partei die Verfassungswidrigkeit vorwerfen, obwohl diese nicht verbindlich vom Bundesverfassungswidrigkeit entschieden ist. Die Behauptung ist dann „nicht erweislich wahr“.

Die Ermittlungen der Verfassungsschutzämter dienen der Vorbereitung der verfassungsgerichtlichen Verfahren nach Art. 21 Abs. 4 GG. Die Bekanntgabe des Verdachts hat in der Öffentlichkeit die politische Wirkung der Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei, wenn auch nicht die einer dahingehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, so doch die der Verfassungsschutzämter, zumal das des Bundes. Die Bekanntgabe des Verdachts dient augenscheinlich dem Zweck, die Wahlchancen der Kandidaten der AfD zu mindern und damit deren passiven Wahlrechts zu beeinträchtigen. Die Partei darf weiter an der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken. Eine Partei, die der amtlichen Feststellung ausgesetzt ist, sie oder eine ihrer Organisationen oder auch nur Mitglieder der Partei seien „gesichert rechts-extrem“, büßt in hohem Maße ihre Legitimität ein. Ihre Mitglieder werden geschäftlich, beruflich, gesellschaftlich und auch familiär erheblich geschädigt. Ihre Anhänger und Wähler sind veranlaßt, ihre politische Einstellung zu verschweigen. Die politische Öffentlichkeit wird vergiftet, zumal wenn die inkriminierte Partei Politiker vertritt, die von vielen Bürgern geteilt wird. Öffentlichkeit der politischen Diskurses gehört zur demokratischen Kultur. Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 26. Juni 2013 - BVerwG 6 C 4.12:

„Das Bundesverfassungsschutzgesetz ermächtigt das Bundesministerium des Innern nicht, in seinen Verfassungsschutzbericht auch solche Vereinigungen aufzunehmen, bei denen zwar tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vorliegen, solche Bestrebungen aber noch nicht sicher festgestellt werden können (sogenannte Verdachtsfälle)“.

Die Begründung des Demokratieförderungsgesetzes spricht, wie in der politischen Öffentlichkeit üblich, vom Rechts- und vom Linksextremismus. Rechts und links sind keine Rechtsbegriffe. Sie bezeichnen aus der Sicht des Präsidiums die Plätze in einem Parlament, die Fraktionen zugeteilt zu werden pflegen. Die Parlamentsplätze sagen nichts über die Politik und nichts über eine Agenda einer Partei. Die Worte rechts und links haben keinerlei rechtliche Aussagekraft. ‚Rechts‘ oder ‚links‘ plakatieren pauschal, meist sachwidrig, eine politische Orientierung des ideologischen oder programmatischen Standorts einer Partei. Rechts und links sind Worte ohne Begrifflichkeit. Politische Anschauungen sind, von der Sache geboten, hoch komplex.

Der Sozialismus versteht sich als linke Ideologie, obwohl es auch einen rechten Sozialismus gibt, wie nach überwiegender Auffassung der Nationalsozialismus des ‚Dritten Reichs‘, den man freilich auch als linke Ideologie einstufen kann. Das Nationale wird von den gegenwärtigen sozialistischen Ideologen meist als rechts angesehen, wie insbesondere von den Parteien, die sich allein für „demokratisch“ halten, aber sozialistisch sind oder dahin tendieren, also von den im Bundestag ‚vertretenen‘ Parteien Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen und die SPD. Die Christlich Soziale Union kann allerdings nicht als sozialistische Partei gelten. Die CDU erweist ihre opportunistische Nähe zu den sozialistischen Parteien durch ihre Koalitionen mit diesen - freilich bisher nicht mit Der Linken. Sozialismus ist typisch internationalistisch, nicht national. Die vermeintlich demokratischen Parteien verteidigen Sie agieren als plurale Einheitspartei nicht die Demokratie, sondern den Parteienstaat. Jede konkurrierende Partei beeinträchtigt das

wesentliche Interesse aller Parteien und ihrer Mitglieder, Mandat und Macht.. Die Wirklichkeit der parteienstaatlichen Demokratie ist die Herrschaft einer Oligarchie, die nur von wenigen Bürgern gewählt ist.

Extremus besagt: der äußerste, letzte, höchste, geringste, schlimmste, extremistisch also: bis an die äußerste Grenze gehend. In der Sprache der Journalisten, auch der Politik und der politischen Wissenschaft, wird das Wort bildungsfern gegenteilig benutzt, nämlich: über die Grenze hinausgehend. Extremus wird mit externus, äußerlich, außen, verwechselt. Wer sein politisches Handeln bis zur Grenze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung betreibt, handelt im Rahmen des Rechts, falls überhaupt von einer Grenze dieser Grundordnung gesprochen werden kann. Wenn das Handeln nicht mehr der freiheitlichen demokratischen Grundordnung genügt, geschieht das außerhalb derselben und ist verfassungswidrig. Es ist also nicht extremistisch, sondern externistisch. Wenn rechtsextremistisch heißen soll, daß das politische Handeln an die Grenze dessen geht, was ‚rechts‘ ist, ist ein solches Verständnis unsinnig, weil es keine Grenze rechter Politik gibt und nicht geben kann. Voraussetzung wäre, daß der politische Begriff rechts einen definierbaren und damit begrenzbaren Gegenstand bezeichnet. Das ist, wie gesagt, nicht der Fall. Folglich sind die Begriffe rechtsextrem und Rechtsextremismus ohne Gegenstand, ohne Materialität, schlicht Nonsens. Sie sind eine Abwertung einer politischen Haltung, die den gleichen Aussagegehalt haben wie etwa: nicht hinnehmbar, außerhalb des Anstandes, fern der Mitte, die wir bilden, wir, die Hüter des Guten. Somit kann es keine Prävention gegen einen Rechtsextremismus geben.

Den Kampagnen vor allem gegen den Rechtsextremismus stehen die zu IX erörterten politischen Rechte entgegen, die das Grundgesetz als Grundrechte schützt. Deren Schutz darf nicht durch Propaganda und schon gar nicht durch Ächtung unterlaufen werden. Zudem ist jede

disqualifizieren insbesondere deren Präsidenten für ihre Ämter. Sie sind aus ihren Ämtern zu entfernen.

Die dargelegten Argumente stehen auch den Aktionen gegen den Linksextremismus entgegen.

Benachteiligung wegen irgendeines als rechtsextrem gebrandmarktes Verhalten (Brandmauer) ein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG. Wenn man den Ausdruck mit dem Bundesverfassungsgericht benutzen will, verbotene Diskriminierung.

Die Verfassungsschutzämter des Bundes und der Länder verletzen durch die angesprochenen Verfassungsverstöße ihre Amtspflichten. Die Ämter sind zur Neutralität gegenüber den politischen Parteien und den Bürgern verpflichtet, die sich im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bewegen. Die verfassungs- und amtswidrigen Maßnahmen der Verfassungsschutzämter.

Auch einzelnen Bürgern kann der Vorwurf des Rechts- oder Linksextremismus wegen dessen Begriffslosigkeit nicht gemacht werden.

Die staatliche Finanzierung von zivilgesellschaftlichen Akteuren, die sich mit der Prävention eines Rechts- oder Linksextremismus befassen, ist verfassungswidrig.

Wenn Interventionen aus dem Ausland, seien diese offen oder nicht offen, abgewehrt werden sollen, ist das nicht Sache zivilgesellschaftlicher Akteure, sondern Sache des Bundesnachrichtendienstes. Deswegen zivilgesellschaftliche Akteure mit staatlichen Mitteln zu finanzieren, ist nicht nur abwegig, sondern vor allem verfassungswidrig. Der Bundesnachrichtendienst ist eine Einrichtung des Staates, die mit dessen Mitteln bezahlt wird. Zivilgesellschaftliche Akteure, die sich aus dem Ausland finanzieren lassen oder sonst mit Agenten des Auslandes

zusammenarbeiten, machen sich, wenn weitere Tatbestandsmerkmale verwirklicht werden, nach § 99 StGB wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit strafbar. Ebenso strafbar ist es, wenn Ausländer zivilgesellschaftliche Einrichtungen schaffen, die nachrichtendienstliche Tätigkeiten ausüben. Die Straftaten zu verfolgen ist Sache der Staatsanwaltschaften. Genauerer zur strafrechtlichen Rechtslage zu sagen, ist nicht mein Arbeitsgebiet.

VIII Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit

Gegenstand der Maßnahmen nach § 1 Absatz 1 und 2 DFördG-E sind insbesondere nach § 2 Nr. 4 DFördG-E „die Verhinderung der Entstehung jeglicher Form von Extremismus und *gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit* sowie der damit verbundenen Diskriminierungen und die Entgegnung auf diese“, nach § 2 Nr. 7 DFördG-E „die Stärkung überregionaler Strukturen, die betroffene Personen, Verbände und Institutionen im Umgang mit jeglicher Form von Extremismus und *gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit* sowie damit verbundenen Diskriminierungen beraten und unterstützen.

In der Begründung des Gesetzentwurfs sind „Islam- und Muslimfeindlichkeit, Queerfeindlichkeit, Frauenfeindlichkeit, Behindertenfeindlichkeit“ genannt, die im Gesetzesentwurf selbst nicht eigens aufgeführt sind. Mit dem von Sozialwissenschaftlern benutzten Sammelbegriff der „gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ werden weiterhin die Vorwürfe „Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Homophobie, Sexismus, Abwertung von Langzeitarbeitslosen, von Asylbewerbern“ zusammengefaßt. Weitere ‚Gruppen‘ lassen sich beliebig benennen, etwa die Fremden, die Russen, die Amerikaner, die Deutschen, die Ausländer, der Nachwuchs, die Verschwörungstheoretiker, die Armen, die Reichen, die Unternehmer, die Politiker, die Grünen, die Pfarrer oder die Pfaffen, all die großen oder größeren Gruppen, gegen die andere Gruppen ablehnend gegenüberstehen oder die pauschal für mancherlei Unzuträglichkeiten verantwortlich gemacht werden.

Die Merkmale, die Art. 3 Abs. 3 GG aufführt, sind auch Merkmale von Gruppen, gegen deren (vermeintliche) Ablehnung der Vorwurf der „gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ erhoben wird oder werden könnte. Dazu würde auch die AfD gehören, die wegen „politischer Anschauungen“ von staatlichen Organen, von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und privaten Akteuren, insbesondere Medien und auch zivilgesellschaftliche Organisationen benachteiligt, also, wenn man das Wort benutzen will, diskriminiert werden.

Eine ‚Diskriminierung‘ wegen der in Art. 3 Abs. 3 aufgeführten besonderen Merkmale (dazu zu VI) als solcher ist nicht schon „mensenfeindlich“. Die benachteiligten Gruppen werden nicht als Feinde behandelt. Das Wort „Menschenfeindlichkeit“ hat den Zweck, der Ablehnung der Gleichheit bestimmter Gruppen einen vernichtenden Vorwurfsgehalt beizumessen, der die Menschen, denen der Vorwurf der „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“, gemacht wird, ächtet. Die Zuordnung von Menschen zu den Menschenfeinden geht von Feindschaft von Menschen in Deutschland gegenüber verschiedenen Gruppen im Lande aus, die allenfalls in Ausnahmefällen Realität hat.

‚Diskriminierung‘ wegen der durch Art. 3 Abs. 3 GG verbotenen Merkmale bedarf eines besonderen Ausdrucks, nämlich des Hasses oder des Angriffes auf die Menschenwürde dadurch, daß er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet, und besonderer Wirkungen, nämlich in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wie diese § 130 Abs. 1 StGB zum Tatbestandsmerkmal der strafbaren Volksverhetzung zu machen. Der Staat schützt mittels seiner Gewalt durch diese Strafbarkeit nach § 130 Abs. 1 StGB die Menschenwürde. Folglich fallen entgegen allen gesellschaftlichen und politischen Vorwürfen sonstiger (vermeintlich) „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ diese als solche wegen des Vorranges des Strafrechtes nicht unter das Demokratieförderungsgesetz.

Was „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ ist, deren Verhinderung der Entstehung vom Bund und durch staatliche Finanzierung von zivilgesellschaftlichen Akteuren mit dem Demokratieförderungsgesetz nach dessen Entwurf gefördert werden soll, erschließt sich aus den beiden Worten nicht. Als Gegenstand der Maßnahmen könnte auch die ‚Rettung der Welt‘ vorgesehen sein. Der allseits besorgte, vermeintlich menschengemachte, Klimawandel trifft sogar alle Gruppen von Menschen und wäre allemal lebensfeindlich und damit auch menschenfeindlich. Menschenfeindlich sind allemal Kriege und Bürgerkriege, die ganze Völker und deren Lebenswelt bzw. die verfeindeten Bürgergruppen eines Volkes vernichten können. Als Rechtsbegriff sind die Worte „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“, die viele zivilgesellschaftliche Ideologen gebrauchen, um ihren Anwürfen die gewünschte Ächtungskraft zu geben, wegen gänzlicher Unbestimmtheit unbrauchbar. Die von politischen Akteuren benutzten moralistischen, vorwurfsbeladenen Worte haben auch nicht annähernd einen Begriffsgehalt, der dem Bestimmtheitsanforderungen eines Rechtsstaates genügt.

Hinzu kommt: „Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ ist als solche nicht strafbar und nicht verboten, wenn nicht das vermeintlich menschenfeindliche Verhalten gegenüber einer Gruppe Straf- oder sonstige Vorschriften verletzt.

Die Erscheinungsarten „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“, welche die Sozialwissenschaftler zu nennen pflegen, haben alle eigenständige Regelungen in gesetzlichen Vorschriften gefunden, meist im Strafrecht bis hin zur Strafbarkeit von Beleidigungen. Wenn nicht, muß bestimmtes Verhalten, das die Sozialwissenschaft als „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ einstuft, entweder unter Strafe gestellt oder hingenommen werden. Grundsatz des Strafrechts ist: Nulla poena sine lege. Strafgesetze unterliegen einem strengen Bestimmtheitsgebot (Art. 103 Abs. 2 GG; BVerfGE 95, 96 (131), st. Rspr.). Der Staat des Grundgesetzes ist, wie schon gesagt, kein Erziehungsstaat und ist nicht befugt, Erziehungsmaßnahmen selbst durchzuführen oder solche zivilgesellschaftlicherer, privater Akteure oder, wenn man so will, Aktionisten zu finanzieren.

Wenn die vermeintlich „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“, die nichts anderes ist als die Verletzung der Gleichheitssätze, ohne den Einsatz der zivilgesellschaftlichen Akteure nicht oder nicht hinreichend unterbunden werden kann, müssen die dafür erforderlichen staatlichen Einrichtungen geschaffen und finanziert werden. Die Sorge ist freilich angesichts des Rechtsschutzes gegen Verletzungen des Art. 3 GG unbegründet. Notfalls sind Zuwiderhandlungen, soweit das nicht schon geschehen ist, unter Strafe zu stellen. Die Maßnahmen gegen „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“, so es eine solche gibt, müssen staatlich, also dem Rechtsstaat gemäß auf hinreichend bestimmte Gesetz gestützt, rechtsschutzfähig, sachkundig usw., vollzogen werden. Das können zivilgesellschaftliche Akteure nicht gewährleisten. Sie müssen nicht einmal den Anforderungen des öffentlichen Dienstes genügen, insbesondere die Verfassungstreue aufweisen, nämlich „die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten“, ... (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz), geschweige denn den Laufbahnanforderungen. Sie gehören ja zur nichtstaatlichen Zivilgesellschaft. Sie werden auch nicht wie öffentliche Bedienstete alimentiert. Die Maßnahmen auf Grund des Demokratieförderungsgesetzes würden alle staats- und verwaltungsrechtlichen Prinzipien unterminieren. Das Gesetz bezweckt augenscheinlich die Unterstützung von Akteuren, die für den öffentlichen Dienst ungeeignet sind, aber in parteipolitischen Interesse mit Geldern versehen werden sollen. Möglicherweise sollen auch parteiinterne Auseinandersetzungen um die wenigen staatlichen Mandate, Ämter und sonstige Beschäftigungen befriedet werden.

Die Finanzierung der zivilgesellschaftlichen Aktionen gegen die „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ ist ebenso verfassungswidrig wie die Maßnahmen und Finanzierung des Bundes.

Exkurs Krieg

Es sind viele Muslime nach Deutschland zugewandert, auch Palästinenser. Viele Palästinenser haben schon vor der illegalen Massenzuwanderung in Deutschland gelebt und viele sind jetzt Staatsbürger Deutschlands. Viele Palästinenser wie auch Muslime anderer islamischer Staaten sind Feinde der Juden. Das waren sie schon, bevor die Zionisten 1948 den Staat Israel im Jordanland gegründet haben (dazu Hans-Peter Raddatz, Allah und die Juden. Die islamische Renaissance des Antisemitismus⁵⁴ ff., 283 ff., passim). Die Feindschaft zwischen den Palästinensern und den Israelis hat ihren Grund vor allem im Islam, nach der Historiographie seit dem Propheten des Islam Mohammed im 7. Jahrhundert. Gegenwärtig tobt zwischen Israel und Palästina ein Krieg. Israel wird Völkermord an den Palästinensern vorgeworfen. Ich habe mich dazu in meinem Nationalstaat und Souveränität, i. E., jetzt Homepage unter Abhandlungen, geäußert. Die Feindschaft gegen Juden haben palästinensische Zuwanderer mit nach Deutschland gebracht. Sie könnte als „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ sowohl der Israelis gegenüber den Palästinensern als auch der Palästinenser gegenüber den Israelis und allen Juden einstuft werden. Ob der Feindschaft im Krieg unter den Begriff der Menschenfeindlichkeit des Demokratieförderungsgesetzes, fällt, ist mehr als zweifelhaft. Im Krieg wird getötet. Kriege sind nicht zu akzeptieren, aber nach aller Erfahrung der Menschheit auch nicht zu verhindern. Die Vereinten Nationen, deren Zweck und Aufgabe der Weltfrieden ist und in deren Charta in Art. 2 Nr. 4 das Gewaltverbot steht (zum Friedensprinzip und zum Gewaltverbot meine Souveränität, 2017, S. 348 ff.; Nationalstaat und Souveränität, 2. Teil, 3. Kapitel 3, 4 und 5), haben Kriege nicht aus der Welt verbannen können. Die Feindschaft zwischen den Palästinensern und den Israelis läßt sich von Deutschland nicht befrieden. Den Krieg im Nahen Osten vermögen nicht einmal die Vereinten Nationen zu unterbinden. Der Krieg trägt die Feindschaft bis nach Deutschland. Kriege werden im Demokratieförderungsgesetz nicht angesprochen. Kriege sind keine Gegenstände der Maßnahmen nach § 2 DFördG. Mit den in dieser Vorschrift aufgelisteten Maßnahmen die Feindschaft der Muslime, auf die politisch ankommt, nicht all derer, die sich an der Politik nicht beteiligen, besänftigen zu wollen, ist illusorisch. Das kann der Bund nicht und das können erst recht zivilgesellschaftliche Akteure nicht, wenn sie es überhaupt wollen. Die staatliche finanzielle Förderung schließt Aktionsgruppen von Ausländern nicht aus. Das Verständnis eines Gesetzes, das die Anwendung unmöglich macht, ist abwegig. Wenn man das Demokratieförderungsgesetz auf die Feindschaft zwischen den Palästinensern und den Israelis anwenden wollte, würden auch die Maßnahmenbereiche der Demokratieförderung, Demokratiestärkung, Demokratiefeindlichkeit, der Diskriminierung, des Extremismus, Islam- und Muslimfeindlichkeit, der Queerfeindlichkeit, der Frauenfeindlichkeit, der Vielfaltgestaltung, der politischen Bildung usw., zu bedenken sein. Vor allem wären finanzielle Förderungen von ‚zivilgesellschaftlichen Akteuren‘ der Palästinenser und ihren islamischen und auch deutschen Unterstützern absurd. Deutschland würde den Krieg im Nahen Osten zur eigenen Sache machen. Jedenfalls würden ‚zivilgesellschaftliche Akteure‘, die sich mit der Agenda Feindschaft der Israelis und der Palästinenser befassen, nicht die Voraussetzungen des § 5 DFördG-E erfüllen. Auf die besondere Problematik dieser Feindschaft in und für Deutschland kann ich hier nicht näher eingehen. Sie ist augenscheinlich von der Bundesregierung, die den Entwurf des Demokratieförderungsgesetz beschlossen hat, nicht berücksichtigt worden.

Die Massenzuwanderung von Muslimen seit 2015 ist nicht beendet. Die Millionen Muslime, die früher nach Deutschland eingewandert sind, kommen hinzu. Deren religiös und politisch gestärkte Fertilität wird längerfristig Deutschland in eine islamische Republik verwandeln. Die Forderungen nach einem Kalifat Deutschlands werden schon jetzt erhoben. Diese existentielle Entwicklung Deutschlands und der Deutschen (im kulturellen Sinne) ist eine Problematik der

Integration der islamischen Muslime in das christlich-aufklärerische Deutschland. Deren Gelingen ist angesichts dessen, daß die Muslime längst eine eigenen Gesellschaft in Deutschland sind, nicht möglich. Der politische Islam setzt sich gegen das religionslos gewordene Deutsche durch. Deutschland wird nicht ‚demokratisch‘, wie das das Grundgesetz verfaßt, bleiben. Das Ende des Deutschen ist eine Frage der Zeit.

Ende des Exkurses

IX Staatsaufgaben

Die in § 2 DFördG-E aufgeführten Gegenstände der Maßnahmen „zur Erhaltung und Stärkung der Demokratie, zur politischen Bildung, zur Prävention jeglicher Form von Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie zur Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt und Teilhabe“ sind gemäß § 1 Abs. 2 DFördG-E Aufgaben „mit gesamtstaatlicher Bedeutung“. Sie wären, wenn sie denn geboten und verfassungsgemäß wären, von Staat zu vollziehen. Das Grundgesetz gibt für die Aufgaben, die das Demokratieförderungsgesetz dem Staat überträgt, keine Verfassungsgrundlage her, wie zu I ausgeführt ist. Es läßt es auch nicht zu, Aufgaben, die der Staat nicht hat und nicht haben darf, derer sich nichtstaatliche, zivilgesellschaftliche Akteure annehmen, finanziell zu unterstützen. Auch das ist nicht die Aufgabe des Staates. Die privaten Akteure bieten keinerlei Gewähr, diese Aufgaben staatsgerecht, vor allem im Rahmen des Grundgesetzes und der Gesetze, zu erfüllen. Einige bisher schon mit Haushaltsmitteln unverfänglicher Titel geförderte Aktivisten greifen sogar zur Gewalt, um ihnen unliebsame, vermeintlich ‚faschistische‘ Meinungsäußerungen durch Angst zu unterbinden. Nur der Staat vermag demokratische Legitimation und Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten. Die zivilgesellschaftlichen Akteure sind keine beliebigen Unternehmer. Sie haben keine spezifische Befähigung. Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG sagt in aller Klarheit, „die Staatsgewalt wird (u. a.) durch besondere Organe der vollziehenden Gewalt ausgeübt“. Mit dem Demokratieförderungsgesetz unternimmt die Regierung der 20. Legislaturperiode den Versuch, den Staat des Grundgesetzes in ein entdemokratisiertes und entrechtliches Willkürsystem umzuwandeln. Ist das die ‚Zeitewende‘? Rechtsschutz würde, wenn die Freiheit unter dem gesinnungsethischen Zwang, vom Staat finanziert, gebeugt würde, praktisch leerlaufen. Die Grundrechte würden faktisch entwertet. Die bundesstaatliche Kompetenzteilung würde unterlaufen. Das Neutralitätsprinzip, das Propaganda der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Grenzen hält, käme nicht zur Geltung.

Der Bund und die zivilgesellschaftlichen Akteure geben vor, die Demokratie zu fördern und zu stärken und Demokratiefeindlichkeit, Diskriminierungen, Extremismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit abzuwehren oder abzuwehren bemüht zu sein. Diese Politik gehört nicht zu den Aufgaben des Staates. Dafür werden Gelder des Staates, die Gelder der Bürgerschaft, verausgabt, die nicht aufgewendet werden müssen und dafür nicht aufgewendet werden dürfen. Rechtsverletzungen zu verhindern ist Pflicht des Staates, soweit die Rechtsordnung das vorsieht.

Das demokratische Prinzip und das rechtsstaatliche Prinzip werden durch den Staat mißachtet, der die zivilgesetzlichen Aktivitäten finanziell fördert, die die gleichheitlichen Rechte zur politischen Betätigung der Parteien und Bürger, gegen die sich die Aktivitäten richten, verletzen, jedenfalls nicht gewährleisten. Die erörterten Vorwürfe gegen bestimmte Parteien und Bürger, daß sie demokratiefeindlich und diskriminierend, extremistisch und gruppenbezogen menschenverachtend und anders mehr seien, treffen auf manche zivilgesellschaftliche Akteure in dieser oder jener Weise zu, etwa auf die Antifa, die vor Gewalt nicht zurückschreckt, vor allem um durch angstgetriebenen ‚Gehorsam‘ unerwünschte Kritik an der sozialistischen Entwicklung zu unterbinden. Macht beruht letztlich immer auf Gewalt, in welcher Form auch immer. Auch der zivilgesellschaftliche Akteure fördernde Staat verletzt gröblich mit diesen Finanzierungen das demokratische Prinzip und das Rechtsstaatsprinzip, indem er Aufgaben, die allenfalls seine Aufgaben sein könnten, nichtstaatlichen Akteuren überläßt, wie auch die zu VIII geprüften oder benannten Grundrechte.

Die staatliche Finanzierung eröffnet für Studienabbrecher oder auch für ‚Akademiker‘, die sonst niemand braucht und bezahlt, ein großes vom Staat finanziertes Betätigungsfeld. Die untragbare Absenkung der Anforderungen an die Hochschulreife und bestimmte Studien hat dazu geführt, daß viele ‚studierte‘ Menschen, seien es Deutsche oder Ausländer, keine ihren bescheinigten Hochschulabschlüssen adäquate Beschäftigung finden, weil es zu viele sind, insbesondere zu viele, die keine geeignete Befähigungen haben. Die selbstgestellten zivilgesellschaftlichen Aufgaben, wie diese in den von § 2 DFördG-E aufgelisteten Gegenständen von Maßnahmen genannt sind, und die gänzliche Unabhängigkeit der Befassung mit diesen Aufgaben von spezifischen Qualifikationen ist eine große Chance, bezahlte Beschäftigungen im jeweilig selbstbestimmten Aufgabenbereich zu finden. Es werden geradezu zivilgesellschaftliche Berufe geschaffen. Diese Tätigkeiten sind schlicht überflüssig, jedenfalls ist deren Finanzierung mit dem Haushaltsprinzip der Sparsamkeit (§ 6 HGrG; § 7 BHO), zumal der Schuldenbremse des Art. 109 Abs. 3 GG, unvereinbar.

§ 6 Haushaltsgrundsätzegesetz:

- (1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.
- (3) In geeigneten Bereichen soll eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt werden.

Die zivilgesellschaftliche Akteure haben kraft der politischen Freiheit und der Kommunikationsfreiheiten das Recht, im Rahmen der Gesetze die Demokratie zu fördern und Demokratie zu stärken, die dem Staat nicht aufgegeben sind und unter dem Grundgesetz nicht aufgegeben werden dürfen. Sie sind auch berechtigt, sich gegen ‚Demokratiefeindlichkeit‘, Diskriminierungen, vermeintlichen ‚Extremismus‘ und ‚gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit‘ zu wenden, wenn sie meinen, das tun zu sollen, ganz unabhängig davon, ob es diese Betätigungen, die sie zu erkennen meinen, gibt oder nicht. Die Rechte anderer, die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz dürfen sie dabei nicht verletzen. Sie tun das jedoch, bis hin zu Gewalttaten. Darauf kann ich in dieser kurzen Abhandlung nicht eingehen. Der Staat darf jedenfalls ihre politischen Aktionen nicht finanzieren.

X Grundrechte

1. Die Grundrechte sind wesentlicher Teil des materiellen Rechtsstaates. Ihre Verletzungen mißachten somit das Rechtsstaatsprinzip.

1. Freie Entfaltung der Persönlichkeit

Die Bedrohung der Bürger mit der Ächtung, wenn sie sich durch den vom Staat finanzierten Moralismus nicht indoktrinieren lassen und den eigenen Maximen ihres Handelns folgen, verletzt deren Grundrecht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG). Andreas Voßkuhle hat 2019, damals Präsident des Bundesverfassungsgerichts, in einem Vortrag zum Bildungsauftrag des Grundgesetzes auf den Beutelsbacher Konsens von 1976 hingewiesen, der seither gültige Grundprinzipien jeglicher, insbesondere aber politischer, Bildung benennt:

...„erstens das Überwältigungsverbot, das heißt keine Indoktrination; zweitens das Gebot der Beachtung kontroverser Positionen in Wissenschaft und Politik; und drittens das Prinzip der Schülerorientierung, also der Befähigung der Schüler, in politischen Situationen ihre eigenen Interessen zu analysieren“.

Die rechtliche Freiheit der Bürger wird durch den Entwurf des Demokratieförderungsgesetzes nicht eingeschränkt, sondern verletzt. Sie wird dem Vorwurf ausgesetzt, gegen die ‚Moral‘ zu verstoßen. Die Sanktion ist die Ächtung. Ächtung und auch die Gefahr der Ächtung sind schwere Beeinträchtigungen der Möglichkeit, Freiheit auszuüben.

Die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Art. 2 Abs. 1 GG schützt, besteht in den Grenzen der verfassungsmäßigen Ordnung. Diese bilden die Gesetze. Der Gesetzgeber ist befugt, den Bürgern und sonstigen Bewohnern des Landes Vorschriften zu machen, wenn das Grundgesetz ihn dazu ermächtigt und das Grundrecht sie zulässt. Ansonsten bestimmt jeder, der in Deutschland lebt, selbst seine Handlungsmaximen und darf nicht vom Staat und auch nicht von staatlich finanzierten privaten Akteuren deretwegen bedrängt werden. Niemand der den Moralismen/Ideologien der zivilgesellschaftlichen Akteure nicht folgt, darf geächtet werden oder auch nur die Ächtung wegen ‚moralwidrigen‘ Handelns oder auch nur ‚moralwidriger‘ Äußerungen in der Öffentlichkeit befürchten müssen. Die Sanktionierung wegen der Mitgliedschaft in einer Partei oder sonstigen Vereinigung, die vermeintlich ‚moralwidrige‘ Meinungen vertreten, ist verfassungsfern. Der Staat darf dahingehende Maßnahmen, von wem auch immer, nicht nur nicht finanzieren, sondern ist verpflichtet, die Bürger vor einer Propaganda und Indoktrinierung zu schützen, die deren Ausübung der Freiheit sanktionsbewährt einschränken. Die Grundrechte begründen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts neben den Rechten, Maßnahmen des Staates abzuwehren, auch die Pflicht des Staates, Schutz gegen Maßnahmen Dritter zu geben, die die Ausübung der Freiheit beeinträchtigen (BVerfGE 39, 1 (S. 42) und ständig; zur grundrechtlichen Schutzpflichtdogmatik kritisch meine Schrift: Das Staatsrecht in der Corona-Pandemie, 2024, S. 48 ff. (Homepage, Abhandlungen). Der Staat ist verpflichtet, wenn man so will, im Rahmen der grundrechtlichen Schutzpflichten das Reden und Handeln der Bürger, soweit dieses den Gesetzen genügt, zu verteidigen. Diese Staatspflicht ist dessen elementare Pflicht, die Sicherheit im Lande zu gewährleisten. Die Sicherheit ist die Wirklichkeit der Gesetze. Der Staat darf den Akteuren, die die Rechte der Bürger verletzen, nicht die Hand reichen.

Die politischen Prinzipien, die der Bund und die vom ihm finanzierten zivilgesellschaftlichen Akteure mit moralistischem Zwang durchzusetzen ermächtigt werden, genießen mehr oder weniger den Schutz des Grundgesetzes und der Gesetze. Die Indoktrinierung der Bürger mit diesen Prinzipien über die Rechtspflicht hinaus, diese Prinzipien, soweit sie unmittelbar oder mittelbar durch Gesetze materialisiert sind, bei allem Handeln zu achten, sprich: nicht zu verletzen, verstößt jedoch gegen die allgemeine Handlungsfreiheit einschließlich der politischen Freiheit des Art. 2 Abs. 1 GG, aber auch gegen die sonstigen politischen Freiheiten, insbesondere die Meinungsäußerungsfreiheit, die Medienfreiheiten, die Versammlungsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit, zumal die Demonstrationsfreiheit, aber auch gegen die Parteienfreiheit.

2. Freiheit der Meinungsäußerung

Die öffentliche Meinung kann sachgerecht oder auch sachwidrig sein. Das hängt von der fachgerechten Erkenntnis der Wahrheit und der Richtigkeit ab. Propaganda ist in keinem Fall ein Beitrag zur Erkenntnis, die unabhängig von Zwängen, wenn möglich wissenschaftlich, der Wahrheit und Richtigkeit verpflichtet ist, um eine Meinung im Sinne des Grundrechts zu sein, seine Meinung frei zu äußern (Art. 5 Abs. 1 GG). Propaganda ist immer eine Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit. Die Mißachtung des Grundsatzes jeder Meinungsbildung: *audiatur et altera pars*, macht Meinungsäußerungen einschließlich der Tatsachenberichte zur Propaganda. Meinungen können irrig sein, dürfen aber nicht bloßes Gerede sein und insbesondere nicht gegen die verfassungsgesetzlichen Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit, nämlich die allgemeinen Gesetze, die rechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und dem Recht auf persönlich Ehre verstoßen. Keiner muss Wissenschaftler sein, um seine Meinung äußern zu dürfen, aber er muss sich um eine sachgerechte Meinung bemühen und der Wahrheit und Richtigkeit verpflichtet sein. Meinungsäußerungen müssen Beiträge zur Wahrheit und Richtigkeit oder zur Kunst sein, jedenfalls deren Versuche. Die Sendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland sind ein Musterbeispiel politischer Propaganda. Sie verletzen geradezu systemisch die Neutralitätspflicht dieser Anstalten (BVerfGE 80, 124 ff., Rn. 28);

vgl. auch BVerfGE 144, 20 ff., Rnrn. 516, 533). Propaganda war seit eh und je ein wirksames Mittel der Machtausübung.

Das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten, die Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG), hat u. a., wie gesagt, die Grenze der allgemeinen Gesetze (Absatz 2). Diese Gesetze müssen dem Grundgesetz genügen. Sonst sind sie verfassungswidrig und nichtig. Zu den allgemeinen Gesetzen gehört die verfassungsmäßige Ordnung; denn diese ist Grenze der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und damit jeden Grundrechts, das freiheitliches Handeln schützt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist durch viele Gesetze geschützt, auch und insbesondere durch Strafgesetze (§§ 87 Abs. 1 Nr. 6; 88 Abs. 1 Nr.4; 89 Abs. 1; 89 a Abs. 1; 90 Abs. 3; 90 a Abs. 3; 90 b Abs. 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3 StGB). Die Strafvorschriften verbieten Handlungen freilich nur, wenn außer der Verletzung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung weitere Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Sonst sind die Handlungen nicht rechtswidrig. Nichts anderes gilt für Art. 21 Abs. 1 und Abs. 2 GG für die Verfassungswidrigkeit von Parteien. Nach Art. 21 Abs. 2 GG sind, wie schon oben einmal zitiert, nur „Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder ..., verfassungswidrig“, nicht schon Parteien, die die freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnen oder verletzen (BVerfGE 144, 20 ff. (NPD-Urteil), Rnrn. 553, 570 ff., 633 ff., 845 ff., 896 ff.).

Die Gesinnungspolizei ist eine schwere Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit. Tim Wihl, Schriftliche Stellungnahme a. a. O., S. 9 in Auslegung des NPD-Urteils (BVerfGE 144, 20 ff., Ls. 6 a):

„Eine (de facto) verlängerte Gesinnungskontrolle findet entsprechend den neuen Karlsruher Maßstäben nicht (mehr) legal statt“

3. Weitere Grundrechtsverletzungen

Auch die Grundrechte, die die politische Freiheit in besonderer Weise schützen, werden durch das Demokratieförderungsgesetz nach dessen Entwurf verletzt, nämlich

- a) die Grundrechte des Art. 4 GG, die Freiheit des Glaubens, die Freiheit des Gewissens, die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses (Art. 4 Abs. 1 GG) und die Gewährleistung der ungestörten Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG),
- b) die Gewährleistung der Pressefreiheit und der Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film (Art 5 Abs. 1 S. 2 GG),
- c) das Recht der Deutschen, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln (Art. 8 Abs. 1 GG),
- d) das Recht aller Deutschen, Vereine und Gesellschaften zu bilden (Art. 9 Abs. 1 GG).

Auf die faktische Verletzung der durch diese Grundrechte geschützten Rechte durch den Bund und durch die finanzielle Förderung der Propaganda, Indoktrination, Ehrverletzungen, Störungen von Meinungsäußerungen, Pressearbeit, Rundfunk- und Filmsendungen, Versammlungen und Vereinigungen und gegebenenfalls auch Gewalttätigkeiten auf der Grundlage des Demokratieförderungsgesetzes, wenn dieses gemäß dem Entwurf, in Geltung gesetzt werden sollte, soll an dieser Stelle nicht eigens eingegangen werden. Es sind im Wesentlichen die zu 1 erörterten Argumente, die auch die Feststellungen dieser Verfassungsverletzungen begründen.

XI Förderungsermessen

§ 4 Abs. 2 DFördG-E lautet:

„Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch dieses Gesetz nicht begründet. Die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“

In der Begründung des Entwurfes des Demokratieförderungsgesetzes steht zu D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand:

„Das Gesetz beinhaltet keinen Anspruch auf Förderung und auch keine Verpflichtung zur Förderung von Mehrbedarfen bei zivilgesellschaftlichen Organisationen oder Trägern durch den Bund. Es trifft keine Vorentscheidungen zu Förderhöhen, möglichen Zuwendungsempfängern und konkreten Kostenpositionen. Die Mehrbedarfe an Sach- und Personalmitteln sollen in den jeweiligen Einzelplänen vollständig und auf der Grundlage des geltenden Finanzplans dauerhaft“ gegenfinanziert werden.

Einen Anspruch auf Fördermittel räumt der Gesetzgeber grundsätzlich nicht ein. Das Ermessen der Bewilligung ist folglich geboten. Ermessenbefugnis verpflichtet die Behörden zur Sachlichkeit gemäß eigener Beurteilung der Sachlage. Subventionen werden nach der Praxis ohne gesetzliche Grundlage durch Haushaltstitel gerechtfertigt.

Wenn Fördermittel ausgereicht werden, obwohl deren Verfassungsmäßigkeit den ausgeführten Zweifeln ausgesetzt sind, ist zu beachten:

Die Regelungen des Demokratieförderungsgesetz stellen nach dessen Entwurf nicht sicher, daß die Agenden aller zivilgesellschaftlichen Akteure, wenn sie gewissen Kriterien genügen, gleichheitlich vom Bund finanziell gefördert werden, unabhängig von den Gegenständen, die sie mit ihren Bemühungen unterstützen. Keinesfalls können zivilgesellschaftliche Akteure materielle Kriterien dessen, was sie für demokratisch halten, im Zweifel nur das, was sie selbst gutheißen, zur Grundlage ihrer Aktionen machen, für die sie Fördermittel in Anspruch nehmen.

„Die Stärkung und Förderung demokratischer Werte, demokratischer Kultur, demokratischen Bewusstseins, des Verständnisses von Demokratie, ihrer Funktionsweisen und ihrer Bedeutung für die Freiheit“

sind durchgehend entgegen dem Rechtsstaatsprinzip materiell unbestimmt. Das demokratische Prinzip ist formal. Die richtigen „Werte“, die richtige „Kultur“, das richtige „Bewußtsein“ und richtige „Verständnis“ kann jedem zivilgesellschaftlichen Akteur zugesprochen oder abgesprochen werden. Die Worte sind kein subsumtionsfähigen Begriffe. Sie ermöglichen geradezu explizit Willkür. Auch andere materiale Ausrichtungen als die, die das Gesetz in der gegenwärtigen Entwurf in § 2 als „Gegenstand der Maßnahmen“ zu fördern ermöglicht, müssen gemäß den Gleichheitssätzen des Grundgesetzes gleichheitlich finanziell bezuschußt werden. Die Politik der zivilgesellschaftlichen Aktionen können sehr unterschiedlich sein, den Bewilligungsbehörden genehm oder nicht genehm, je nach materieller Orientierung, Zielgruppen oder Methoden der Agenden der Akteure. Soweit die Materie der Agenden, die Zielgruppen und Methoden rechtmäßig sind, müssen die zivilgesellschaftlichen Akteure wegen der finanziellen Staatsförderung Neutralität ihrer Arbeit wahren. Die „Richtlinien für die nach diesem Gesetz geförderten Programme und vergleichbare Maßnahmen, die die obersten Bundesbehörden gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 DFördG-E erlassen (Förderrichtlinien), müssen dem Neutralitätsgebot gerecht werden. Oben zu III ist die Feststellung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juni 1989 zu Rn. 28 (BVerfGE 80, 124 ff.) zitiert, das dieses förderungsrechtliche Neutralitätsgebot mit aller Klarheit ausgesprochen hat. Zwei Sätze seien wiederholt:

„Staatliche Förderungen dürfen bestimmte Meinungen oder Tendenzen weder begünstigen noch benachteiligen. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG begründet im Förderungsbereich für den Staat vielmehr eine inhaltliche Neutralitätspflicht, die jede Differenzierung nach Meinungsinhalten verbietet.“

Das Neutralitätsgebot wäre im Gesetz festzulegen, weil angesichts der sozialistischen Ausrichtung des Gesetzes dessen Einhaltung nicht sichergestellt ist.

Auch Ausländer, von woher auch immer diese ein- oder zugewandert sind, können als zivilgesellschaftlichen Akteure auf Grund des Demokratieförderungsgesetz vom Staat finanziell gefördert werden, etwa deren Bemühungen um die Islamisierung Deutschlands. Auch sie sind „Dritte“ im Sinne von § 4 Abs. 2 DFördG. Davon dürfte, wenn das Gesetz zur Geltung kommt, reger Gebrauch gemacht werden. Das Gemeinwohl, das sich aus dem Grundgesetz und den Gesetzen ergibt, darf dabei nicht mißachtet werden. Der Islam als eine politische Religion jedenfalls ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar (dazu meine Schrift: Grenzen der Religionsfreiheit am Beispiel des Islam, 2. Aufl. 2011).

Es ist befremdlich, daß die Bundesregierung das Gesetz zu Förderung der Demokratie beschlossen und dem Bundestag zur Verabschiedung unterbreitet hat. Deutschland ist weitgehend die Liberalität, soweit diese überhaupt bestand, verloren gegangen.

Von der Erörterung der vielen weiteren inkriminierten Verhaltensweisen, gegen die sich Maßnahmen des Bundes und die vom Staat finanzierten Maßnahmen der zivilgesellschaftlichen Akteure gemäß § 2 DFördG richten können, Islam- und Muslimfeindlichkeit, Queerfeindlichkeit, Frauenfeindlichkeit, Sexismus, Behindertenfeindlichkeit, Vielfaltgestaltung, politischen Bildung, sehe ich vorerst ab.

Berlin 2. Mai 2024